



## Schlesischer Christkindelmarkt zu Görlitz vom 4. bis 13. Dezember 2009

Am traditionellen Ort - jedoch mit neuen Akzenten - wird sich der Christkindelmarkt vom 4. bis 13. Dezember in der Altstadt entfalten. Über 100 Händler, Kunsthandwerker, Gastronomen und Vereine werden sich mit ihren besten Produkten auf diesem Markt einrichten, um sich an zehn Tagen stimmungsvoll zu präsentieren.

Im festlichen Zug schreitet dann das Christkindel am 4. Dezember von der Dreifaltigkeitskirche zur Ratstreppe, um dort mit Oberbürgermeister Joachim Paulick gegen 17 Uhr alle Anwesenden zur Markteröffnung zu begrüßen. Bläsermusik, Glockenklang und das Singen der Kurrende (Spitzenchor) begleiten die große Zeremonie bis zur Bühne. Dort kann der von der Schlesischen Bäckerinnung gespendete Stollen gleich nach dem Anschnitt verkostet werden. Erstaunt werden die Kinder die neue Tradition erleben, dass das Christkindel nicht nur an einem Tag kommt, sondern an jedem Nachmittag mit ihrem Körbchen die Wunschzettel einsammelt, sich die Gedichte der Kinder anhört und Süßigkeiten verteilt.

Bei der Eröffnung der Krippenausstellung in der Dreifaltigkeitskirche, welche an diesem Tag bereits um 15 Uhr stattfindet, kommen dieses Jahr Krippen aus Werkstätten für Behinderte in den Blick. Ganz persönliche Weihnachtsgeschichten werden aus Ton, Holz und Papier gestaltet. Traditionelle Varianten der Weihnachtsgestaltung sind dagegen im Schlesischen Museum zu sehen, das während des Christkindelmarktes kostenfrei für alle Besucher geöffnet hat. Mit Kaffeeangebot und Bastelstrecke bietet der historische Schönhof Erlebnisse für alle Sinne. Im „Goldenen Baum“ führen wieder die Kunsthandwerker das Zinggießen, Horn schleifen, Pfefferkuchen verzieren, Krippen schnitzen, Klöppeln und andere Techniken vor. Schon seit Jahren haben Marian Cuber mit seinen Bleiverglasungen und Tomasz Gdowski mit seiner Rindenschnitzerei als polnische Handwerker dort ihren Stammpplatz. Ein Hingucker wird sicherlich das Modell des Görlitzer Rathauses aus dem Miniaturenpark von Marian Piasecki sein.

*Lesen Sie weiter auf Seite 2*



### In diesem Amtsblatt:

- Grundinstandsetzung S 128 Ortsdurchfahrt Tauchritz abgeschlossen
- Kurze Verkehrswege von Rauschwalde auf die Umgehungsstraße
- Friedhofssatzung der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Görlitz
- Vereine und Schulen freuen sich auf Kunstrasen

Seite 2

Seite 3

Seite 5 - 10

Seite 15



## Neues aus dem Rathaus

(Fortsetzung der Titelseite)

Aus Tschechien gehören Jan Horovski mit seinem Holzspielzeug und Frantisek Dana mit seinen leckeren Trdelniky (frisch gebackene Teigrolle mit Zimt und Zucker, alte böhmische Spezialität) schon lange zu den Stammgästen unseres Marktes.

Mit seiner Mohnreibe wird Töpfermeister Meißner vorführen, wie früher der Mohn für die bekannten „Mohklöße“ gemahlen wurde. Wie sie angefertigt werden, ist extra in einer Hütte zu sehen und zu verkosten. Guten Mohnstollen und die Mischung für Mohn-Klöße bietet Bäckerei Hübner an. Der Himmelsbäcker Hultsch dreht am offenen Feuer seine Baumkuchen. Jeder will etwas Besonderes bieten, deshalb haben sich die Gastronomen schon zeitig untereinander verständigt.

Ganz besondere Musik bringt der Handglockenchor aus dem polnischen Zelowiec in das Programm. Als Musikgruppe der Kirchgemeinde kommen sie die 500 km schon zum dritten Mal nach Görlitz. Der ausgezeichnete Jugendchor „Severacek“ aus Liberec besticht mit seinen klaren Stimmen, wenn er alte Böhmisches Weihnachtslieder bis hin zu Gospels singt. Mit Musik der Via Regia begeistert „Das Blaue Einhorn“. Und wer es noch moderner will, kommt bei Tonellis Ostrock auf seine Kosten. Posaunenchöre und Kindergärten aus Görlitz und Zgorzelec, Musikschule und Chöre laden zum Zuhören und Mitsingen ein, wenn man sich auf den Bänken beim Punsch niederlässt, den Kindern bei den Eisenbahnstunden oder den Schafen im Streichelgehege zusieht.

Alle, die selbst ein Gedicht, ein Liedchen, eine Geschichte oder gar ein Theaterstück zum Besten geben wollen, können sich schon jetzt bei der Kultur.Service GmbH melden. Die Bühne wird für Laienkünstler geöffnet sein, und mit einem kleinen Dankeschön werden die Auftritte belohnt. Infos und Anmeldungen für Kleinkunstdarbietungen: Kultur.Service Görlitz, Gotthard Pissang, Telefon 03581/470530, Kulturservice@theater-goerlitz.de

Das Programm finden Sie den Seiten 16 und 17.

### Grundinstandsetzung S 128 Ortsdurchfahrt Tauchritz abgeschlossen

Nach der Abnahme der Straßen- und Tiefbauarbeiten konnte die Berzdorfer Straße in Tauchritz (S 128) am 27. November zur Nutzung freigegeben werden.

„Ich bin froh, dass diese Straße nun endlich saniert werden konnte. Schwere Fahrzeuge, die bei Sanierungs- und Landschaftsbaumaßnahmen am ehemaligen Tagebau Berzdorf und jetzigen Flächen am Berzdorfer See im Einsatz waren, hatten massive Schäden verursacht. Die Verkehrssicherheit war somit nicht mehr gegeben. Bereits seit 1999 war das Vorhaben in der Planung, lange Zeit drohte die Realisierung an der fehlenden Finanzierung zu scheitern.“, so Oberbürgermeister Joachim Paulick, der dazu mehrfach persönlich Gespräche mit Vertretern von Vattenfall und der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH führte. Im Sommer 2008 konnte Einigung erzielt und eine Vereinbarung zur Beteiligung an den Kosten geschlossen werden.

Im April 2009 war Baubeginn. Ein großes Teilstück der Gesamtbaumaßnahme, den komplexen Asphalteinbau, hat die ausführende Zittauer Straßenbaufirma OSTEG planmäßig Ende November abgeschlossen. Mit der Planung und Bauleitung der Maßnahme war das Ingenieurbüro IBOS aus Görlitz beauftragt.

Die Maßnahme dauerte sieben Monate und wurde in zwei Bauabschnitten realisiert. Der erste Bauabschnitt vom Bahnübergang an der B 99 bis zum Ortseingang Tauchritz wurde bereits im Juli dieses Jahres fertig gestellt.

Der Ausbau der Berzdorfer Straße war eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadtwerke Görlitz AG. Die Stadtwerke haben über die gesamte Länge der beiden Bauabschnitte die Trinkwasserleitung erneuert und in der Ortslage Tauchritz den Regenwasserkanal neu verlegt.

Im Anschluss an die Tiefbaumaßnahmen der Stadtwerke erfolgte die grundlegende Straßenerneuerung. Es wurden neue Bordesetzt, eine Pflasterzeile aus Granitkleinpflaster sorgt nun für eine geordnete

Regenwasserableitung in die neu gesetzten Straßenabläufe.

Im Bereich Ortseingang Tauchritz und Höhe Lorenzstraße wurden Fahrbahnteiler angeordnet, welche zukünftig für ein sicheres Überqueren der Fahrbahn und für eine Minimierung der Fahrzeuggeschwindigkeit sorgen.

Die gesamte Fahrbahn erhielt eine Asphaltbefestigung. Der vorhandene Gehweg wurde mit einer neuen Asphaltdecke instand gesetzt. Die Fahrbahnmarkierung, dazu gehört auch der Sicherheitsstreifen für den Radfahrer, wird erst aufgebracht, wenn es die Temperaturen und die Witterung zulassen. Bis dahin weisen Schilder auf die fehlende Markierung hin.

Die Bushaltestellen werden weiterhin bedient. Die Investitionssumme der Stadtwerke Görlitz AG für diese Baumaßnahme beträgt ca. 320.000 Euro.

Die Kosten des Straßenbaus belaufen sich auf ca. 700.000 Euro. Die Maßnahme wurde zu 75 Prozent durch Mittel des Freistaates Sachsen über das Entflechtungsgesetz gefördert. Die nichtförderfähigen Kosten werden durch die LMBV, Vattenfall, das Sächsische Oberbergamt und die Stadt Görlitz getragen.



Herausgeber und Redaktion des Görlitzer Amtsblattes: Stadtverwaltung Görlitz

Verantwortlich: Kerstin Gosewisch, Redaktion: Silvia Gerlach  
Untermarkt 6 - 8, 02826 Görlitz, Tel. 03581 67-1234, Fax 407220,  
Internet: <http://www.goerlitz.de>, E-Mail: [presse@goerlitz.de](mailto:presse@goerlitz.de)

Verantwortlich für Druck, Anzeigen- und Abonnementannahme sowie den Anzeigenteil ist:  
Verlag+Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/E., Tel. 03535 489-0, Fax 48 91 15, Fax-Redaktion: 489155  
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller  
Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Falko Drechsel, Tel./Fax: 0 35 81 / 30 24 76, Funktelefon: 01 70 / 2 95 69 22

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Anzeigenauftraggeber.

Auflagenhöhe des Amtsblattes: 9000 Exemplare

Erscheinungsweise: 14täg. dienstags in den ungeraden Wochen des Jahres

Nachdruck von Texten nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung möglich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz zum Abopreis von 57,16 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.



## Kurze Verkehrswege von Rauschwalde auf die Umgehungsstraße

Viele Verkehrsteilnehmer können ab sofort aufatmen: Auf schnellstem Weg erreichen sie über die Ortsanbindung Rauschwalde die Umgehungsstraße (B 6) und somit die Bundesautobahn A4, die Staatstraße B 115 und die angrenzenden Gemeinden.

Das wohl größte Straßenbauprojekt der letzten Jahre ist damit weitestgehend abgeschlossen. Im Jahr 2010 werden neben den noch ausstehenden Pflanzungen auch die drei alten Brücken abgerissen, das Straßennende Maxim-Gorki-Straße umgestaltet und die zwei Lichtsignalanlagen auf der Reichenbacher Straße umgebaut bzw. erneuert.

Nach dem ersten Spatenstich durch den Oberbürgermeister im Frühjahr 2007 wurde zuerst der Kreisverkehr gebaut, daran schlossen sich die Baumaßnahmen zur Fertigstellung des Dammes an. Bevor der Straßenbau beginnen konnte, musste eine planmäßige Pause von zehn Monaten eingelegt werden, damit die Untergrundsetzungen abklingen. Zur Stabilisierung des Untergrundes wurden unter dem Dammauflager über 1.000 Rüttelstopfsäulen bis in eine Tiefe von sieben Metern in den Boden gerammt.

Nicht alles lief dabei wie geplant. Auf Grund von vermutlich in tieferen Schichten sehr wechselhaften und komplizierten Bauverhältnissen gab es im Bereich des südlichen Brückenwiderlagers der Brücke BW 3 über die Bahnstrecke Görnitz - Dresden eine Setzung, die um zwei Zentimeter über das prognostizierte Maß hinausging. Zur Sicherung und Stabilisierung des Bauwerkes musste daher durch ein Spezialtiefbauunternehmen eine nachträgliche Untergrundverbesserung durch das Einpressen von stabilisierenden Mitteln vorgenommen werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Streckengleisen, die in ihrer Lage und Höhe keinerlei Beeinträchtigung erfahren durften, war dies eine komplizierte und sehr kostenaufwendige Leistung.

Ende September dieses Jahres wurde der durchgehende Verkehr über die Maxim-Gorki-Straße endgültig eingestellt, damit der Straßenbau auf dem Dammbauwerk und den Brücken mit Anschluss der neuen Stra-

ße an die Umgehungsstraße (B 6) umgesetzt werden konnte.

Die neue Anbindung misst ab Mitte Kreisverkehr eine Länge von 624 Metern. Die grundsätzliche Ausbaubreite beträgt 7,50 Meter, in den Kurven ist sie größer.

Der neu angelegte Straßenabschnitt bis zur Umgehung wird den Namen „Wiesbadener Straße“ tragen.

Die Straße ist für eine Geschwindigkeit von 50 km/h ausgelegt. Beidseitig ist sie mit kombinierten Rad- und Gehwegen ausgestattet. Treppen- und Rampenanlagen sorgen für die

Erreichbarkeit der Trasse aus Richtung Maxim-Gorki-Straße und auch aus Richtung der Kleingartenanlagen. Zum Schutz der umliegenden Bebauung wurden umfangreiche Lärmschutzanlagen errichtet, die zum Teil noch begrünt werden.

Insgesamt wurden in die neue Ortsanbindung Rauschwalde mehr als 5,9 Millionen Euro investiert. 4,4 Millionen Euro sind Fördermittel aus dem Förderprogramm „Entflechtungsgesetz - EntflechtG“ (ehemals Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG), 1,5 Millionen Euro sind Eigenmittel der Stadt Görnitz.

### Zahlen und Daten zu den Bauleistungen:

Baufeldfreimachung	160.000 Euro
Bau des Kreisverkehrs	525.000 Euro
Bau des Dammes	1,5 Millionen Euro
Bau der Brücken	1,9 Millionen Euro
Bau der Straße mit Nebenanlagen	675.000 Euro
Bau der Lärmschutzanlagen	450.000 Euro
Straßenbeleuchtung/Kabellegungen	85.000 Euro
Rückbau der Brücken und Folgemaßnahmen	256.000 Euro
Bepflanzungen (einschließlich Kreisverkehr)	160.000 Euro
Umbau/Neubau Lichtsignalanlagen	250.000 Euro



Schalungsbau südliches Widerlager BW 3 Foto: Planungsbüro Richter und Kaup, Görnitz

### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zum Jahreswechsel

Der Dienstbetrieb der Ämter Stadtverwaltung Görnitz ist vom 24.12. bis einschließlich 31.12.2009 bis auf Ausnahmen eingestellt.

Geöffnet haben:

**SG Einwohnermeldewesen:** 28.12. 9:00 - 11:00 Uhr  
29.12. 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr  
**Standesamt:** 28.12. 9:00 - 12:00 Uhr geöffnet zur Anzeige Sterbefälle  
29.12. 9:00 - 12:00 Uhr geöffnet zur Anzeige Sterbefälle  
30.12. 9:00 - 12:00 Uhr geöffnet zur Anzeige Sterbefälle

Eheschließungen werden durchgeführt.

**Städtischer Friedhof:** 28.12. 9:00 - 12:00 Uhr  
29.12. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
30.12. 9:00 - 12:00 Uhr

Andere Termine nach Vereinbarung möglich!

**Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften:**  
29.12. 10:00 - 17:00 Uhr

**Stadtbibliothek:** Geöffnet zu den bekannten Zeiten, außer Samstag, 02.01.2010

### OB-Bürgersprechstunde am 3. Dezember in Ludwigsdorf

Zur nächsten Bürgersprechstunde lädt Oberbürgermeister Joachim Paulick am Donnerstag, dem 3. Dezember 2009, 14:30 bis 16:30 Uhr zur nächsten Bürgersprechstunde ins **Bürgerbüro Ludwigsdorf, Neißetalstraße 104** ein.

Bürger erhalten so die Möglichkeit, sich mit ihrem Anliegen direkt an den Oberbürgermeister zu wenden.

Um telefonische Voranmeldung im Büro des Oberbürgermeisters unter Telefon 03581 671200 wird gebeten, dabei ist das Thema bitte zu benennen.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Weitere Beschlüsse des Stadtrates vom 24.09.2009

**Beschluss Nr. STR/0023/09-14**

Der Stadtrat bestellt und entsendet

1. Harald Twupack
2. Reiner Blumrich

als Vertreter der Stadt Görlitz mit beratender Stimme in der Gesellschafterversammlung der SRG Stadtreinigung Görlitz GmbH i. L.

**Beschluss Nr. STR/0026/09-14**

Der Stadtrat bestellt und entsendet

1. Dr. Walter Oeckl
2. Wolfgang Freudenberg
3. Dagmar Hausmann
4. Dr. Reinhard Wilhelm
5. Peter Latzel
6. Dr. Peter Gleißner

als Mitglieder des Aufsichtsrates der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH.

**Beschluss Nr. STR/0028-a/09-14**

Der Stadtrat wählt für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Hagenwerder“ folgende weitere Vertreter: 1. Andreas Zimmermann, 2. Gottfried Semmling

und deren persönliche Stellvertreter: 1. Peter Starre, 2. Günter Friedrich

**Beschluss Nr. STR/0050/09-14**

1. Der Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“ wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.667,71 EUR und einer Bilanzsumme von 3.463.935,82 EUR festgestellt. In der Bilanzsumme entfallen auf der Aktivseite 2.917.120,87 EUR auf das Anlagevermögen, 545.494,05 EUR auf das Umlaufvermögen und 1.320,90 EUR auf den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Auf der Passivseite entfallen 730.041,04 EUR auf das Eigenkapital, 596.984,37 EUR auf den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen, 714.237,43 EUR für Rückstellungen, 1.398.960,85 EUR für Verbindlichkeiten und 23.712,13 EUR auf die passive Rechnungsabgrenzung.

In der Gewinn- und Verlustrechnung stehen die Erträge mit 1.664.420,22 EUR, die

Aufwendungen mit 1.666.087,93 EUR zu Buche.

2. De Jahresfehlbetrag 2008 des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“ in Höhe von 1.667,71 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“ wird für den Jahresabschluss 2008 Entlastung erteilt.

**Beschluss Nr. STR/0059/09-14**

1. Der 6. Oktober wird in der Großen Kreisstadt Görlitz als örtlicher Gedenktag zur Erinnerung an die friedliche Revolution 1989 bestimmt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat eine entsprechende Satzung vorzulegen.
3. Die Große Kreisstadt wird sich an einer würdigen Ausgestaltung des Gedenktages in geeigneter Weise beteiligen.

**Beschluss Nr. STR/0061/09-14**

Der Stadtrat nimmt das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2008 zur Kenntnis.

**Beschluss Nr. STR/0063/09-14**

Die Sitzordnung wird entsprechend der Anlage geändert. (Einsichtnahme der Anlage im Büro Stadtrat möglich)

**Beschluss Nr. STR/0067/09-14**

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte

1. Dieter Gleisberg
  2. Prof. Dr. Joachim Schulze
  3. Thorsten Ahrens
  4. Peter Wirth
- in den Stiftungsrat der „VEOLIA Stiftung Görlitz“.

**Beschluss Nr. STR/0068/09-14**

Der Stadtrat beschließt für die Finanzierung des nicht förderfähigen Betrages i. H. v. 31.470,00 EUR für den Ankauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Christoph-Lüders-Straße 1/Brunnenstraße 13 und 15 die notwendigen Mittleinstellungen und Mittelumsetzungen im Plan 2009 entsprechend der Anlage. (Einsichtnahme der Anlage im Büro Stadtrat möglich)

**Beschluss Nr. STR/0069/09-14**

Der ständige beratende Ausschuss Kultur/Bildung/Soziales wird neu besetzt. Der Stadtrat bestellt widerruflich folgende fünf Stadträte als Mitglieder sowie fünf Stadträte als deren Stellvertreter:

**Mitglieder**

1. Octavian Ursu
2. Yvonne Reich
3. Mirko Schultze
4. Gabriele Kretschmer
5. Johanna Lange

**Stellvertreter**

1. Wolfgang Kück
2. Stefan Bley
3. Thorsten Ahrens
4. Dr. Hermann Schmitz
5. Dr. Peter Gleißner

**Beschluss Nr. STR/0072/09-14**

Der Stadtrat hebt seinen Beschluss Nr. 941-09/STR - Beauftragung der Planung für den Kindererlebnisbereich im Helenenbad - vom 25.06.2009 auf.

**Beschluss Nr. STR/0073/09-14**

Der Stadtrat wählt für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Niederschlesische Sparkasse folgende weitere Vertreter und deren persönliche Stellvertreter

**Vertreter**

1. Thomas Leder
2. Dr. Walter Oeckl
3. Stefan Bley
4. Thorsten Ahrens
5. Renate Schwarze

**Stellvertreter**

1. Michael Hannich
2. Frank Wittig
3. Dr. Rolf Weidle
4. Annett Posselt
5. Peter Wirth

**Einladung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“**

**zur 103. Verbandsversammlung**

Am Montag, dem 07.12.2009 um 16:00 Uhr findet im Gemeindezentrum in Schönau-Berzdorf die 103. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ statt.



Die Tagesordnung beinhaltet:

1. Protokollbestätigung der 102. Sitzung der Verbandsversammlung
2. Protokollfestlegungskontrolle der 102. Sitzung der Verbandsversammlung
3. Information Arbeitsstand Fortschreibung Struktureller Rahmenplan Berzdorfer See
4. Beschluss der Vereinbarung zur Über-

- nahme der Kosten aus der geschäftsführenden Tätigkeit der Stadt Görlitz für den Planungsverband
5. Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 03/2009
6. Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 01/2009
7. Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 13/2008
8. Sitzungstermine 2010

9. Bearbeitungsstand § 4 Maßnahmen
10. Sachstand Sanierung, Flutung und Flächenveräußerung
11. Sonstiges

Im Anschluss tagt die Verbandsversammlung nichtöffentlich.

Joachim Paulick  
Verbandsvorsitzender



## Bekanntmachung

**Planfeststellung für das Bauvorhaben  
„Staatsstraße S 111a - Südwestumgehung Görlitz (B 6 bis S 111),  
1. Bauabschnitt“ von ANK 4855 183 bis ENK 4855 036**

### Tektur - Anhörungsverfahren

Für das oben aufgeführte Bauvorhaben führt die Landesdirektion Dresden auf Antrag des Straßenbauamtes Bautzen die Planfeststellung nach dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) durch.

Der Plan, der in der Zeit vom 17. Juni 2004 bis 19. Juli 2004 in der Stadt Görlitz ausgelegen hat, wurde geändert.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 2. Dezember 2009 bis  
zum 13. Januar 2010**

bei der **Stadtverwaltung Görlitz,  
Stadtplanungs- und  
Bauordnungsamt,  
Erdgeschoss links,  
Zimmer 57**

während der **Dienststunden** zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **27. Januar 2010 schriftlich oder zur Niederschrift**

**bei der Stadtverwaltung Görlitz, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Hugo-Keller-Straße 14,  
02826 Görlitz**

**oder bei der Landesdirektion  
Dresden, Stauffenbergallee 2,  
01099 Dresden,**

Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser **Einwendungsfrist** sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Planes.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Hinweis: Auf einen Erörterungstermin kann gemäß § 76 Abs. 6 Satz 6 VwVfG verzichtet werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsänderungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 SächsStrG in Kraft.

Diese Bekanntmachung erscheint am 01.12.2009 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Görlitz, den 17.11.2009

*Joachim Paulick  
Oberbürgermeister*

## Friedhofssatzung

**der Evangelischen  
Versöhnungskirchengemeinde Görlitz**

### Präambel

#### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Leitung, Zweckbestimmung und Verwaltung des Friedhofes

§ 2 - Schließung und Entwidmung

§ 3 - Umwelt- und Naturschutz

#### II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 - Gewerbliche Arbeiten

§ 7 - Gestaltung der Feiern

§ 8 - Glockengeläut

#### III. Nutzungsrechte und Ruhefristen

§ 9 - Nutzungsrechte

§ 10 - Ruhefristen

§ 11 - Verlängerung

§ 12 - Erlöschen

#### IV. Grabstätten

§ 13 - Allgemeines

§ 14 - Reihengrabstätten

§ 15 - Wahlgrabstätten

§ 16 - Erdbegräbnisse früheren Rechts

§ 17 - Gemeinschaftsgrabstätten

§ 18 - Grabgewölbe

§ 19 - Kriegsgräber

§ 20 - Schutz wertvoller Grabmale

#### V. Bestattungen

§ 21 - Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung

§ 22 - Särge und Urnen

§ 23 - Ruhekammer auf dem Friedhof Weinhübel

§ 24 - Friedhofskapelle auf dem Friedhof Kunnerwitz

§ 25 - Ausheben der Gräber

§ 26 - Aus- und Umbettung

#### VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 27 - Grundsatz

§ 28 - Unterschiedliche Gestaltungsvorschriften

§ 29 - Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 30 - Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 31 - Beginn der Pflege

§ 32 - Pflegepflicht

§ 33 - Ungepflegte Grabstätten

§ 34 - Grabmale

§ 35 - Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 36 - Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung

§ 37 - Erhaltungspflicht

#### VII. Haushalt und Gebühren

§ 38 - Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

§ 39 - Gebühren

#### VIII. Schlussvorschriften

§ 40 - Alte Rechte

§ 41 - Haftungsausschluss

§ 42 - Inkrafttreten

### Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem in der Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden.

Die Gemeinde gedenkt dort der Verstorbenen, erinnert die Menschen an das eigene Sterben und verkündigt in besonderer Weise, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen





hat. Aus diesem Glauben erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Leitung, Zweckbestimmung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe in Weinhübel, Kunnerwitz und Tauchritz stehen im Eigentum der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Görlitz, Träger ist die Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Görlitz.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung.

(3) Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat.

(4) Die Rechtsaufsicht über den Friedhofsträger führt das Konsistorium. Es entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers in Friedhofsangelegenheiten.

### § 2

#### Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann für den Friedhof oder einzelne Teile bestimmen,

a) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden reservierten Beisetzungsrechte nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig;

b) dass aus wichtigem Grund Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden (Schließung). Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungsrechte. Für noch nicht ausgeübte Beisetzungsrechte ist auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Schließung ist durch Aushang am Friedhofseingang bekannt zu machen und den Nutzungsberechtigten, die bis zur Schließung ihr Beisetzungsrecht noch nicht ausgeübt haben und deren Anschriften bekannt sind, besonders mitzuteilen.

(2) Ein Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhefristen entwidmet und einem anderen Zweck zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung hat von dem festgesetzten Zeitpunkt an das Erlöschen aller Beisetzungs- und Nutzungsrechte zur Folge.

(3) Ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses die Aufhebung vor Ablauf aller Ruhefristen erforderlich, so können Umbettungen in gleichwertige Grabstätten für die restliche Dauer des Nutzungsrechts angeordnet werden. Durch die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen. Das Nutzungsrecht besteht in diesem Fall nur noch an den Ersatzgrabstätten.

### § 3

#### Umwelt- und Naturschutz

(1) Alle Beteiligten (Friedhofsträger, Grabstellennutzer, gewerblich Tätige) haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und dadurch die Entstehung und Bewahrung ökologischer Rückzugsgebiete zu ermöglichen.

Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht unzumutbar sind.

(2) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der an den Friedhofseingängen bekanntgegebenen Öffnungszeiten gestattet.

(1) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis zum Sonnenuntergang.

b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis zum Sonnenuntergang.

(2) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann aus besonderem Anlass das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile gestattet oder vorübergehend untersagt werden.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es der Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. Wer Anordnungen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Den Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet:

a) die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern; ausgenommen Rollstühlen, zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist;

b) ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Druckschriften zu verteilen und gewerblich tätig zu werden, insbesondere Waren anzubieten und ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;

c) Abraum und Abfälle mitzubringen bzw. Friedhofsabfälle an anderen als dafür bestimmten Stellen abzulegen;

d) Gräber, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen;

e) Tierfutter an nicht dafür vorgesehenen Plätzen auszustreuen;

f) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen;

g) die Grabstätten mit Schläuchen zu bewässern;

h) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden;

i) zu lärmern und zu spielen;

k) Hunde mitzubringen (Blindenhunde ausgenommen);

l) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten;

m) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten;

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

### § 6

#### Gewerbliche Arbeiten

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen und die sich der Friedhofsträger nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Redner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

(3) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsatzung schriftlich anerkennen.

(4) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(5) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(6) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.

(7) Der gewerblich Tätige hat für die Ausübung seiner Tätigkeit auf dem Friedhof eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Höhe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(10) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(11) Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert wer-



den. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf Montag-Samstag.  
 (13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## § 7

### Gestaltung der Feiern

(1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, der in der Regel von einem Pfarrer geleitet wird.

(2) Geistliche einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft sind bei Bestattungen ihrer Gemeindeglieder zugelassen. Sie dürfen ihre Amtstracht tragen.

(3) Redner sind für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zugelassen; sie dürfen keine Amtstracht oder amtstrachtähnliche Bekleidung tragen.

(4) Ist zu befürchten, dass jemand, der nach dem Absatz 3 zugelassen ist, den christlichen Glauben verächtlich macht oder mit politischen Aufrufen hervortritt, kann er von der Leitung der Beisetzung ausgeschlossen werden. Auch kann ihm das Konsistorium nach erfolgloser Abmahnung durch den Friedhofsträger die Zulassung entziehen.

(5) Für die Ausgestaltung der Feier ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Verwendung von Tonträgern ist bei öffentlichen Feiern nur zulässig, wenn eine Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) nachgewiesen wird.

(6) Nachrufe und die Aufschriften von Kranzschleifen müssen respektieren, dass sich die Grabstätte auf einem kirchlichen Friedhof befindet; sie dürfen keine den christlichen Glauben verächtlich machenden Äußerungen oder politische Aufrufe enthalten.

(7) Feiern und Musikdarbietungen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

## § 8

### Glockengeläut

Glockengeläut ist in der Regel nur im Rahmen eines Gottesdienstes statthaft.

## III. Nutzungsrechte und Ruhefristen

### § 9

#### Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur nach den in dieser Satzung aufgeführten Vorschriften ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenige Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird.

Ein Nutzungsrecht kann auch entsprechend § 15 (1) Satz 2 vergeben werden. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers und an ihr bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte.

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden sowie auf einer zur Belegung freien Grabstätte selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen.

(3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung
- b) Reihengrabstätten für Urnenbestattung
- c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
- e) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften.

(5) Die Dauer des Nutzungsrechtes muss mindestens der einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Unterzeichnung der Bestattungsanmeldung und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte zu beräumen und die baulichen und beweglichen Teile zu entsorgen.

(7) Der Erwerber kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen und soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen. Wenn der Bestimmte mit der Nachfolge einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden. Der Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach seinem Antritt bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Wird zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen anderen als im § 15 Absatz 4 genannten Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(9) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger eine Änderung einer Anschrift innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

## § 10

### Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, für Urnen beträgt sie 20 Jahre. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

## § 11

### Verlängerung

(1) Die Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein

Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die zur Einhaltung der Ruhefrist erforderlichen Dauer voraus.

(2) Ohne Nachbeisetzung kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.

(3) Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechtes, jedoch frühestens 1 Jahr vor dem Ablauf gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt, kann ihm nur entsprochen werden, wenn die Verlängerungsgebühr mit Wirkung vom Tage des Ablaufs gezahlt wird.

(4) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.

(5) Der Friedhofsträger kann nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen eine Verlängerung versagen, wenn es im Interesse der Gestaltung des Friedhofes liegt.

(6) Eine Verlängerung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber neue Gestaltungsvorschriften anerkennt und die Grabstätte auf seine Kosten umgestalten lässt. Bei ungepflegten Grabstellen kann die Verlängerung außerdem davon abhängig gemacht werden, dass die Grabpflege für den Verlängerungszeitraum durch einen Grabpflegevertrag sichergestellt ist.

## § 12

### Erlöschen

(1) Das Nutzungsrecht erlischt:

- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die sie erworben ist
- b) wenn die Grabstätte durch Ausbettung frei wird
- c) wenn die Ruhefrist abgelaufen ist, nachdem der Friedhof oder Friedhofsteil, auf dem die Grabstätte liegt, geschlossen worden ist
- d) bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, das nur für die ganze Grabstätte zulässig ist. Ein Teilverzicht kann von der Friedhofsverwaltung unter Auflagen zugelassen werden.

(2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann der Friedhofsträger über die Grabstätte anderweitig verfügen. Das Erlöschen des Nutzungsrechtes durch Zeitablauf erfolgt durch individuelle Mitteilung.

(3) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden. Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Die Rückgabe von Grabstätten bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Allgemeines

Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen. Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Leichenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung



## § 14

### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Urnenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung:  
Verstorbene bis 10 Jahre  
Größe der Grabstätte:  
Länge 1,50 m; Breite 0,90 m  
Größe des Grabhügels:  
Länge 1,00 m; Breite 0,60 m,  
Höhe bis 0,20 m

b) Leichenbestattung:  
Verstorbene über 10 Jahre  
Größe der Grabstätte:  
Länge 2,50 m; Breite 1,25 m  
Größe des Grabhügels:  
Länge 1,60 m; Breite 0,75 m,  
Höhe bis 0,30 m

c) Urnenbestattung:  
Größe der Grabstätte:  
Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht darf nicht verlängert werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

## § 15

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30/20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Es ist möglich, dass auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben wird.

(2) Wahlgrabstätten werden eingerichtet für

a) Leichenbestattung  
Größe der Grabstätte:  
Länge 2,50 m; Breite 1,25 m  
Größe des Grabhügels:  
Länge 1,60 m; Breite 0,75 m  
Höhe bis 0,30 m

b) Urnenbestattung  
Größe der Grabstätte:  
Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu zwei Urnen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte

auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.

## § 16

### Erbegräbnisse früheren Rechts

(1) Für Erbbegräbnisse früheren Rechts gelten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten (§ 15) mit denen sich aus Absatz 2 ergebenden Abweichungen.

(2) Nutzungsrechte älteren Rechts von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die nicht bereits durch eine frühere Friedhofssatzung eingeschränkt worden sind, erlöschen 60 Jahre nach dem Erwerb, frühestens jedoch 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung und Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten. Die Dauer des Nutzungsrechtes an alten Erbbegräbnissen wird durch Zahlung der für Erbbegräbnisse vorgesehenen Gebühr verlängert. Nach einer Gesamtnutzung von 120 Jahren steht die Verlängerung im Ermessen des Friedhofsträgers.

## § 17

### Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung

(1) Es bestehen Urnengemeinschaftsanlagen mit oberirdisch nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsplätzen. Es sind eingerichtet worden Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung auf Tafeln.

Die Friedhofsverwaltung führt einen Plan, welche die genaue Lage der einzelnen Urne kennzeichnet. Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte entsprechend § 9 Absatz 2, und 6 vergeben.

(2) Für die in der Gemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gilt eine Ruhezeit von 20 Jahren. Soll eine Urne beigesetzt werden, die vorher bereits an anderer Stelle beigesetzt war, so muss die Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für 20 Jahre entrichtet werden. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Ruhezeit ist nicht möglich.

(3) Ein Anspruch auf Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage besteht nicht. Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage muss dem Wunsch des Verstorbenen entsprechen.

(4) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(5) Bei den Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung in Weinhübel, Tauchritz und Kunnerwitz werden auf dem Namensträger der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr vermerkt.

(6) Die Grabfläche wird durch den Friedhofsträger mit Bodendeckern bepflanzt und gepflegt. Eine Ablage von Gestecken auf dieser Fläche ist verboten.

Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Beisetzungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck,

Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf die dafür vom Friedhofsträger vorgesehene Fläche abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter o.g. Grabschmuck wird entfernt.

## § 18

### Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Anlagen nebst Inhalt sind vom Nutzungsberechtigten in einen baulich sicheren, eventuellen behördlichen Auflagen der Denkmalspflege entsprechenden, hygienisch einwandfreien und die Umgebung nicht störenden Zustand zu erhalten. In ihnen dürfen Urnen und, sofern die Gesundheitsbehörde zustimmt, Särge beigesetzt werden.

(2) Wenn das Nutzungsrecht abgelaufen ist oder von der Anlage eine ernste Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, kann die Friedhofsverwaltung nach Abwägung etwaiger denkmalpflegerischer Gesichtspunkte von Nutzungsberechtigten die Beseitigung verlangen.

## § 19

### Kriegsgräber

Der rechtliche Status der Gräber von Opfern der Kriegs- und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege richten sich nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 20

### Künstlerisch wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen, Grabstätten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung des Konsistoriums, eventuell nach gutachterlicher Äußerung durch die Untere Denkmalbehörde neu vergeben, verändert, entfernt oder an anderer Stelle neu aufgestellt werden.

## V. Bestattungen

### § 21

#### Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung

(1) Bestattungen werden in der Regel montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) an den von der Friedhofsverwaltung allgemein festgesetzten Tagen durchgeführt. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Bestattung sind Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

### § 22

#### Särge und Urnen

Die Beschaffenheit der Särge und Urnen samt Überurnen muss den Anforderungen des staatlichen Rechts (nach DIN-Normen) entsprechen.

### § 23

#### Ruhekammer auf dem Friedhof Weinhübel

(1) Die Ruhekammer dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.





(2) Särge werden vor dem Herausschaffen aus der Ruhekammer endgültig geschlossen. Auf Wunsch von Angehörigen dürfen sie bis zu diesem Zeitpunkt geöffnet werden, sofern sie nicht vor der Aufnahme in die Ruhekammer aus besonderen Gründen endgültig geschlossen worden sind. Der Sarg einer verwesenden Leiche kann jedoch sofort endgültig geschlossen werden. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges in der Ruhekammer nicht mehr vertretbar, kann dieser nach Benachrichtigung desjenigen, der die Bestattung veranlasst hat, vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Bestattung beigesetzt werden.

Vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge generell zu schließen.

(3) Für Verluste von Gegenständen, die dem Verstorbenen belassen worden sind, haftet der Friedhofsträger nicht.

(4) Für die Ausschmückung und Beleuchtung der Ruhekammer ist der Friedhofsträger verantwortlich.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Aufbewahrung des Sarges in der Ruhekammer untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### § 24 Friedhofskapelle auf dem Friedhof Kunnerwitz

(1) In der Friedhofskapelle werden entsprechend dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs, Särge und Urnen zum Gottesdienst, zur Bestattungsfeier oder zum stillen Gedenken aufgebahrt.

(2) Für Verluste von Gegenständen, die dem Verstorbenen belassen worden sind, haftet der Friedhofsträger nicht.

(3) Für die Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskapelle ist der Friedhofsträger verantwortlich.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Aufbewahrung des Sarges in der Friedhofskapelle untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### § 25 Ausheben der Gräber

Gräber für Särge und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben, geschmückt und geschlossen.

#### § 26 Ausbettung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten ist grundsätzlich zu gewährleisten.

(2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ausbettung von Leichen und Urnen zulassen. Die Ausbettung von Leichen und Urnen bedarf zusätzlich der Erlaubnis der nach staatlichem Recht zuständigen Behörde, die der Antragsteller beizubringen hat.

(3) Die Erdarbeiten und das Heben des Sarges oder der Urne werden vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten ausgeführt. Lässt sich der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten.

(4) Die Vorschrift des § 25 gilt sinngemäß.

(5) § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Bei einer Ausbettung muss die Dauer des Nutzungsrechts an der neuen Grabstätte mindestens der noch nicht zurückgelegten Ruhefrist der bisherigen Grabstätte entsprechen.

## VI. Gestaltung der Grabstätten

### § 27 Grundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### § 28 Unterschiedliche Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen können für alle Grabarten Abteilungen mit:

- allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder;
- zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

(2) Ist ein Friedhof der einzige am Ort, so muss er Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vorhalten.

(3) Der Friedhofsträger weist bei der Auswahl der Grabstätte auf vorhandene Wahlmöglichkeiten und Gestaltungsvorschriften hin.

### § 29 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Gärtnerische Gestaltung: Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeefläche bestehen in gestalterischer Hinsicht keine Vorschriften.

Die Grabfläche muss zur Hälfte bepflanzt werden. Weiße Steine zur Grabgestaltung sollten nicht verwandt werden.

Die Bepflanzung auf der Grabfläche darf nicht höher als 1,00 m sein. Die Heckenumpflanzung der Urnengräber darf maximal eine Höhe von 0,30 m erreichen.

(2) Grabmalgestaltung: Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung unter Maßgabe der §§ 34 und 35 und unter dem Aspekt der Wahrung der Würde der Anlage sowie des Friedhofszweckes keinen besonderen Anforderungen. Jede Grabstätte ist in würdiger Form (Holz- oder Steingrabmal) namentlich zu kennzeichnen.

(3) Friedhofsmauer: Die Instandhaltung und Gestaltung der Friedhofsmauer unterliegt dem Friedhofsträger.

### § 30 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Ziel zusätzlicher Gestaltungsvorschriften ist die differenzierte Gestaltung von Grabfeldern zur besonderen Charakterbildung in Abhängigkeit von natürlichen oder historischen Bedingungen.

(2) Folgende Grabstätten des Friedhofs unterliegen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

- Einheitlich gestaltetes Rasenreihengrab in Kunnerwitz

(3) Auf dem Friedhof Kunnerwitz ist ein einheitlich gestaltetes Rasenreihengrabfeld für Sargbestattungen eingerichtet worden, dass dem Wunsch der Nutzungsberechtigten nach geringerer Pflege von Grabstätten entgegenkommt. Das einzelne Reihengrab hat eine Größe von 1,80 m x 0,70 m.

Das gesamte Grabfeld ist mit Rasen eingesät. Die Grabstätte wird durch eine Grabplatte in der Größe von 0,55 m x 0,45 m gekennzeichnet. Auf der Platte wird der Name, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen vermerkt. Die Grabplatte wird vom Friedhofsträger gestellt.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der gesamten Grabanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht möglich.

Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf die dafür vom Friedhofsträger vorgesehene Fläche rund um das Gemeinschaftsgrabmal abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter o.g. Grabschmuck wird entfernt.

### § 31 Beginn der Pflege

(1) Für die Beseitigung der bei der Trauerfeier oder Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde, etc. ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### § 32 Pflegepflicht

(1) Die Grabstätten müssen gärtnerisch und ordnungsgemäß so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte, nach dem Tod dieser Person deren nächster Angehöriger.

(2) Die Pflegepflichtigen können die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner beauftragen, soweit nicht in besonderen Fällen die Friedhofsverwaltung selbst für diese Aufgaben zuständig ist.

(3) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert sowie Steckvasen und Markierungszeichen.

### § 33 Ungepflegte Grabstätten

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 31 Absatz 1) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungs-



recht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muss besonders angezeigt worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. (3) Wird eine Grabstätte vom Nutzungsberechtigten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die für das Abräumen, Einsäen, Bepflanzen und die nachfolgende Sauberhaltung entstandenen Kosten der Verwaltung zu ersetzen. (4) Bei ordnungswidrigem Gebrauch gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

### § 34 Grabmale

(1) Grabmale (Grabsteine, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Für einzelne Grabfelder können besondere Anforderungen an Art, Ausmaß, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung der Grabmale festgelegt werden.

(2) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt werden. Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Bei stehenden Grabmalen dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschritten werden:

bis 0,80 m	Höhe 0,12 m
über 0,80 m - bis 1,20 m	Höhe 0,14 m
über 1,20 m - bis 1,50 m	Höhe 0,16 m
über 1,50 m	Höhe 0,18 m.

Ausnahmen sind Holz- und Metallgrabmale. (3) Für Grabmale können Verwendung finden: Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck, Lichtbildern sowie die Verwendung unangemessener Farben für die Beschriftung sind verboten.

(5) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist die Anbringung von Grababdeckplatten, die mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- oder Wasserzufuhr ausschließen, unzulässig. Zur Gewährung der natürlichen Verwesung dürfen die Grabflächen nicht mit Wasser und Sauerstoff undurchlässigen Materialien (Folie, Dachpappe) abgedeckt werden.

### § 35 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder verändert werden. Provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, sollen aber spätestens ein Jahr nach dem Sterbefall entfernt werden.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten in nachfolgender Form zu beantragen:

a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Nut-

zungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.

b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.

(5) Nicht genehmigte Grabmale, außer denen nach Absatz 1 Satz 2 und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

### § 36 Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrags verlangen sowie überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Durch die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung vorgegeben werden.

Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien sind anzuwenden.

### § 37 Erhaltungspflicht

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für alle durch mangelnde Sicherheit schuldhaft verursachten Schäden.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Dabei sind die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten einzuhalten.

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer fest-

zusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. (4) Bei gemauerten Gräften, Grabgewölben und ähnlichen Bauten ist der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Friedhofsverwaltung verpflichtet, auf seine Kosten den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, dessen Urteil für die erforderlichen Maßnahmen ausschlaggebend ist.

## VII. Haushalt und Gebühren

### § 38 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Beisetzung oder mit Eingang des Antrages auf eine Leistung der Friedhofsverwaltung.

### § 39 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben. (2) Die Friedhofsgebührensatzung wird vom Gemeinderat erlassen. Die Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Konsistoriums und muss in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

(3) Die Gebühren sollen so bemessen sein, dass alle Kosten des Friedhofs gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können und der Schuldendienst gesichert ist; sie dürfen aber auch den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten.

(4) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist in der Regel alle drei Jahre zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen.

## VIII. Schlussvorschriften

### § 40 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, richten sich die Dauer des Nutzungsrechtes und die Gestaltung nach den zur Zeit des Erwerbs der Grabstätte geltenden Regelungen.

### § 41 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder Tiere sowie durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe verursacht werden.

### § 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alle bisher gültigen Friedhofsatzungen und ihre diesbezüglichen Änderungen treten gleichzeitig außer Kraft.



## Städtische Sammlungen für Geschichte und Kultur

### Führung in der Alten Feierhalle

Am Freitag, dem 4. Dezember, ab 14:00 Uhr führt Kunsthistoriker Kai Wenzel Interessenten durch die Ausstellung „Bewahrte Zierde“ in der Alten Feierhalle des Städtischen Friedhofs. Das Kulturhistorische Museum bewahrt zahlreiche Skulpturen und Architekturteile von Görlitzer Häusern. Geschaffen im 18. Jahrhundert von hiesigen Bildhauern, sind sie Zeugnisse einer Epoche, die zu den kulturellen und wirtschaftlichen Blütezeiten der Neißestadt gehört. Bisher befanden sich diese Stücke im Barockhaus Neißestraße 30. Für die bevorstehende Sanierung des Gebäudes wurden sie ausgelagert. In Kooperation mit dem Eigenbetrieb Städtischer Friedhof zeigt das Museum die eindrucksvollsten Skulpturen und Architekturteile in einem Schaudepot in der Alten Feierhalle. Das 1874 errichtete spätklassizistische Gebäude mit seiner Säulenhalle und dem imposanten Kuppelsaal bildet dafür einen idealen Rahmen. In thematischen Gruppen werden Figuren aus einem Görlitzer Garten, Architekturelemente von verschwundenen Häusern und andere sandsteinerne Objekte präsentiert. Einige von ihnen sind seit Jahrzehnten erstmals wieder öffentlich zu sehen. Aus den Beständen des Städtischen Friedhofs sind darüber hinaus Zierelemente von Grabmalen ausgestellt. Sie vermitteln einen kleinen Eindruck der reichen Begräbniskultur vergangener Zeiten in Görlitz.



Foto: Museum

Das Kulturhistorische Museum lädt herzlich zu der Führung ein. Darüber hinaus ist die Ausstellung montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und dienstags zusätzlich von 13:00 bis 18:00 Uhr über das Büro der Friedhofsverwaltung zugänglich. Samstags und sonntags besteht die Möglichkeit der Besichtigung von 11:00 bis 16:00 Uhr über die Mitarbeiter der nahe gelegenen Nikolaikirche.

### Das Kulturhistorische Museum zu Gast im Hotel Mercure

Die 3. Sächsische Landesausstellung wirft ihre Schatten voraus. Sie wird von Mai bis Oktober 2011 im Kaisertrutz stattfinden und befasst sich mit der alten Handelsstraße Via Regia. Das Kulturhistorische Museum wirbt zusammen mit den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden bereits jetzt für diese Ausstellung mit ausgewählten Objekten aus seinem Bestand, die in Zusammenhang mit der Via Regia stehen. Dazu wurden an fünf verschiedenen Orten im Stadtgebiet Vitrinen aufgestellt und gestaltet. Mit diesen Exponaten bleibt das Museum auch im Licht der Öffentlichkeit, während Kaisertrutz und Barockhaus Neißestraße 30 in Vorbereitung der Landesausstellung sanierungsbedingt geschlossen sind. In loser Folge stellt das Kulturhistorische Museum die Objekte vor und lädt herzlich zur Besichtigung der Schauvitrinen ein.

Im Foyer des Hotels Mercure auf der Uferstraße befinden sich verschiedene Trinkgefäße der Görlitzer Tuchmacher aus dem 17. Jahrhundert. Das Weben von Wolltuch bildete über Jahrhunderte einen wesentlichen Wirtschaftszweig in Görlitz. Mit zeitweise mehr als zweihundert Meistern war die hiesige Tuchproduktion auf den überregionalen Handel ausgerichtet und Görlitzer Tuch galt in ganz Mitteleuropa als Markenzeichen. Die Via Regia war dabei sowohl für den Rohstofftransport als auch für die Verbindung zu den überregionalen Handelsplätzen und Zwischenhändlern von immenser Bedeutung. Auch wandernde Tuchmacher und Gesellen

dürften die Straße genutzt haben. Ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend, waren die hiesigen Tuchmacher politisch so einflussreich, dass sich selbst die Gesellen in einer eigenen Zunft zusammenschließen konnten, was andernorts undenkbar war. Aus dem Besitz der Zunft der Görlitzer Tuchmachergesellen werden im Kulturhistorischen Museum zahlreiche Objekte aufbewahrt. Glanzstück ist die 57 cm hohe Schleifkanne, die 1657 vom Görlitzer Zinggießer Melchior Schwartz d. Ä. hergestellt wurde. Ihre Bezeichnung scheint von der Tatsache herzuführen, dass die Kanne gefüllt so schwer war, dass man sie über den Tisch schleifen musste. Eine andere Erklärung bringt den Namen mit dem Zeremoniell des „Gesellenschleifens“ oder „Gesellenmachens“ in Verbindung. Nur neun Jahre nach dem Ende des 30jährigen Krieges ließ sich eine Görlitzer Zunft - noch dazu ein Zusammenschluss von Gesellen und nicht wie sonst üblich von Meistern - dieses über 20 kg schwere Gefäß für traditionelle Handlungen herstellen. Allein das Material stellte im 17. Jahrhundert einen enormen Wert dar. Weitere Exponate aus dem Kulturhistorischen Museum befinden sich im Schlesischen Museum zu Görlitz, im Senckenberg Museum für Naturkunde, in der Filiale der Sparkasse auf der Berliner Straße und in der Geschäftsstelle der IHK.



Melchior Schwartz d. Ä., Schleifkanne der Görlitzer Tuchmachergesellen, Zinn

2684.20.49.09



**Ulrich**  
**GÖRLITZ**  
 Obermarkt 15  
 ☎ 03581/47360

### Unsere Leistungen für Sie:

- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- eigene Trauerhalle
- Trauerfeierausgestaltung
- Anzeigen, Danksagungen, Trauerdruck
- Särge aus eigener Produktion
- große Auswahl an Wäsche und Urnen
- Erledigung aller Formalitäten
- Verrechnung Ihrer Ansprüche aus Beihilfen
- Beratung auf Wunsch im Trauerhaus
- Bestattungsvorsorge und Versicherungen
- Haushaltsauflösungen

**Bestattungstradition seit 1893**





# Wissenswertes aus dem städtischen Alltag

## Auszug aus den Statistischen Monatszahlen der Stadt Görlitz - Mai 2009

Sachgebiet	Einheit	Zeitraum	
		Mai 2009	Mai 2008
<b>Bevölkerung</b>			
Bevölkerung insgesamt (nur Hauptwohnsitz)	Personen	55.384	55.756
davon in:			
Biesnitz	Personen	3.938	3.984
Hagenwerder	Personen	928	932
Historische Altstadt	Personen	2.328	2.343
Innenstadt	Personen	14.324	14.136
Klein Neundorf	Personen	125	128
Klingewalde	Personen	619	630
Königshufen	Personen	8.559	8.759
Kunnerwitz	Personen	553	555
Ludwigsdorf	Personen	819	821
Nikolaivorstadt	Personen	1.535	1.492
Ober-Neundorf	Personen	284	289
Rauschwalde	Personen	6.229	6.299
Schlauroth	Personen	352	360
Südstadt	Personen	8.787	8.792
Tauchritz	Personen	201	202
Weinhübel	Personen	5.803	6.034
<b>Natürliche Bevölkerungsbewegung</b>			
Lebendgeborene insgesamt	Personen	46	40
Gestorbene insgesamt	Personen	70	70
<b>Räumliche Bevölkerungsbewegung</b>			
Zuzüge insgesamt	Personen	330	345
Fortzüge insgesamt	Personen	317	327
Umzüge innerhalb der Stadt Görlitz	Personen	135	214
<b>Arbeitsmarkt</b>			
Arbeitslose nach SGB III	Personen	950	1.235
Arbeitslose nach SGB II	Personen	4.515	4.379
Arbeitslose insgesamt	Personen	5.465	5.614
darunter			
unter 25 Jahre	Personen	615	659
Langzeitarbeitslose	Personen	2.291	2.624
Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen)	Prozent	20,4	20,7
Arbeitslosenquote (bezogen auf abhängig zivile Erwerbspersonen)	Prozent	22,8	23,1
<b>Gewerbe</b>			
Gewerbeanmeldungen insgesamt	Anzahl	129	88
Gewerbeabmeldungen insgesamt	Anzahl	93	114
Gewerbebestand insgesamt	Anzahl	4.658	4.595

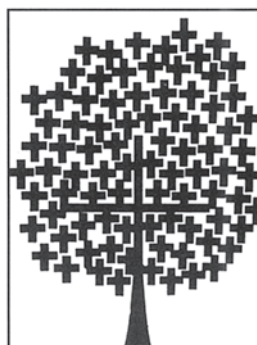
Herausgeber: Stadtverwaltung Görlitz, Hauptverwaltung, Kommunale Statistikstelle, Telefon: 03581/671513 und 671507

### Bewerben Sie sich jetzt für 2010.

- Ergotherapeut/in
  - Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
  - Physiotherapeut/in
  - Rettungsassistent/in
- Ansprechpartnerin: Hannelore Freigang · Tel. 03581 42150  
 tuev-ps-goerlitz@de.tuv.com · www.tuev-privatschulen.com/goerlitz

TÜV-Privatschulenzentrum  
 Furtstraße 3 · 02826 Görlitz  
 www.tuev-privatschulen.de

 **TÜVRheinland®**  
 Genau. Richtig.



**Machen Sie mehr draus.**

Stiften sichert  
 nachhaltig den Frieden.

STIFTUNG  
**GEDENKEN UND FRIEDEN**  
 www.Machen-Sie-mehr-draus.de  
 0800-7777-001







## Ortschaftsräte stellen sich vor

### Ortschaft Kunnerwitz/Klein Neundorf

Auch der in diesem Jahr gewählte Ortschaftsrat in Kunnerwitz/Klein Neundorf hat sich eine Reihe von Zielen gesetzt. Eine besondere Priorität hat hierbei die Südumfahrung. Für die Ortschaftsräte von Kunnerwitz/Klein-Neundorf ist das künftige Naherholungsgebiet Berzdorfer See ebenfalls von besonderer Bedeutung. Deshalb ist es wichtig, sich hier mit einzubringen und mitzuwirken. Hauptsächlich gilt es, dass die Interessen der Bürger beider Ortsteile gleichermaßen vertreten werden. Der Bau des Rad- und Fußweges Görlitz-Biesnitz-Kunnerwitz mit der weiterführenden Planung liegt dem Ortschaftsrat ebenso am Herzen wie die Abwasserproblematik von Klein Neundorf, die im Interesse aller Beteiligten schnellstmöglich geklärt werden sollte.

Das Vereinsleben in den Gemeindeteilen spielt eine besondere Rolle. Durch die vielen ehrenamtlichen Helfer ist es immer wieder möglich, Veranstaltungen, wie das Sportfest, die monatlichen Geburtstagsfeierungen der Senioren, das Sommerfest der Kita u. a. durchzuführen. An dieser Stelle sei den Organisatoren und Helfern gedankt.

Weiterhin hat sich der Ortschaftsrat als Ziel gesetzt, gegen die zunehmenden Lärmbelästigungen und die Verunreinigungen der Waldgebiete, die das ländliche Umfeld stören, vorzugehen. Dabei sollen ehemalige Wanderwege wieder hergestellt und den Spaziergängern und Wanderern zugänglich werden. Ein weiteres Hauptaugenmerk wird auf die Sanierung des denkmalgeschützten Gemeindehauses gelegt.

Fragen und Anliegen, die Ortschaften Kunnerwitz und Klein-Neundorf betreffend, können telefonisch oder schriftlich an nachstehende Kontaktdaten übermittelt werden: Telefon-Nr. 03581 739920, E-Mail-Adresse: matthias.roch@ibahroch.de. Die Anschrift für das Bürgerbüro Kunnerwitz lautet: Weinhübler Straße 17, 02827 Görlitz/OT Kunnerwitz.

Vor den monatlichen Ortschaftssitzungen findet in diesen Räumlichkeiten von 17:00 bis 18:30 Uhr eine Sprechstunde für die Kunnerwitzer und Klein-Neundorfer statt. Auch können Interessierte an den öffent-

lichen Ortschaftsratsitzungen teilnehmen.

Der Ortschaftsrat informiert zusätzlich ca. alle zwei Monate in einem Informationsblatt über Neuigkeiten des Gemeindelebens.



v. l. n. r. Uwe-Michael Baumann, Andreas Pursche, Matthias Roch, Andreas Müller, Bianca Michel, Simone Drescher  
Foto: M. Müller

#### Matthias Roch

Ortschaftsrat und Ortsvorsteher  
Jahrgang 1954  
Dipl.-Ing. (FH) für Hochbau  
Gemeinderat Kunnerwitz  
von 1990 bis 1999  
Stadtrat in Görlitz von 2000 bis 2004  
Vereinsvorsitzender des Kunnerwitzer Kinder- und Jugendhaus e. V. als Träger der Kita „Schlumpfenland“ in Kunnerwitz  
**Simone Drescher**  
Ortschaftsrätin  
und stellvertretende Ortsvorsteherin  
Jahrgang 1967  
Servierkraft im St.-Wenzeslaus-Stift in Jauernick-Buschbach  
Vereinsvorsitzende  
„Altes und neues Deutsch-Ossig e. V.“

#### Uwe-Michael Baumann

Ortschaftsrat  
Jahrgang 1957  
Selbstständiger Kraftfahrzeugmeister  
Gemeinderat/Ortschaftsrat seit 1990  
**Andreas Müller**  
Ortschaftsrat  
Jahrgang 1964  
Lehrer am Juliot-Curie-Gymnasium  
**Bianca Michel**  
Ortschaftsrätin  
Jahrgang 1966  
Krankenschwester in einer Arztpraxis  
**Andreas Pursche**  
Ortschaftsrat  
Jahrgang 1957  
Selbstständiger Tischler  
Gemeinderat/Ortschaftsrat seit 1990

2684.20.49.09

**Cartridge World®**  
www.cartridgeworld.de  
ALLES WAS IHR DRUCKER BRAUCHT!

**Drucken Sie jetzt für die Hälfte!**  
Befüllen & Sparen... **50%**

Cartridge World® Görlitz Mo-Fr 10:00 - 18:30  
Wilhelmsplatz Sa 09:00 - 12:00  
Tel.: 03581 - 76 47 11 Fax: 03581 - 76 47 12

2684.20.49.09

**WEIHNACHTSBÄUME**  
in Deutsch-Paulsdorf  
Sa., 5. Dez. bis Mi., 23. Dez. 2009, täglich 10.00 - 17.00 Uhr  
und **Görlitz Praktiker-Baumarkt**  
Mo., 7. Dez. bis Mi., 23. Dez. 2009, 9.00 - 18.00 Uhr  
In Deutsch-Paulsdorf  
am 2., 3. und 4. Advent jeweils sonnabends und sonntags  
Wildverkauf Büchner am Schmiedefeuert  
3. Adventssonntag, den 13. Dezember Jagdhornbläser 11.00 Uhr  
Krippenspiel 15.00 Uhr und 16.30 Uhr  
4. Adventssonntag, den 20. Dezember Krippenspiel 15.00 Uhr und 16.30 Uhr  
**Manfred Schneider, Deutsch-Paulsdorf, Tel. 03 58 29/6 48 36, Fax 6 48 37,**  
www.weihnachtsbaeume-schneider.de



## Kameruner Gospelchor

Auch in diesem Jahr laden die Studierenden der Hochschule Zittau/Görlitz im Rahmen ihres Projektes „Afrika macht Schule“ alle Musikliebhaber herzlich ein, sich am **Sonnabend, dem 5. Dezember**, von den Klängen des Gospelchors „Saint Kisito“ verzaubern zu lassen. Das Konzert beginnt 17:00 Uhr in der Heilig-Kreuz-Kirche auf der Struvestraße in Görlitz. Der Eintritt ist frei.

## Musik zum 2. Advent

Die Adventgemeinde Görlitz auf der Bautzener Straße 21A, lädt am Sonntag, dem 6. Dezember, wieder ein zur „Musik zum 2. Advent“. Zum Ende des Händel- und Mendelssohn-Gedenkjahres stehen noch einmal Werke dieser beiden Komponisten im Mittelpunkt. Chor und Orchester musizieren unter der bewährten Leitung von Matthias Hämisch. Der Eintritt ist frei.

### Zensuren verbessern: Zukunft sichern !

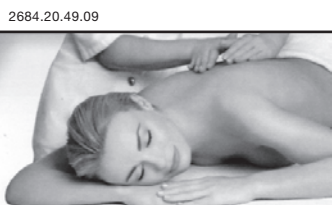
- Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen

[www.schuelerhilfe.de](http://www.schuelerhilfe.de)

Beratung vor Ort: Mo-Fr 14.30 - 17.30 Uhr  
Görlitz • Demianiplatz 10 • 03581/402225  
Löbau • Poststr. 3 03585/404314

**Schülerhilfe!**

2684.20.49.09



*Verschenken Sie  
eine Verwöhnmassage  
zum attraktiven Preis!*

z. B.

Aromaölmassage ab 15 €

**Masseur mit Diplom  
Juliusz Grzechnik**

Landeskronstraße 45  
02826 Görlitz  
Tel. 01 57/77 57 89 65

## Gedenken anlässlich des Volkstrauertages am 15. November



Anlässlich des Volkstrauertages organisierte das Bautzen-Komitee e. V. eine Gedenkveranstaltung, bei der Oberbürgermeister Joachim Paulick mit den Anwesenden auf dem Karnickelberg an die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft in den Bautzener Gefängnissen erinnerte.



Bürgermeister Dr. Michael Wieler, der Traditionsverband der 30-er, die evangelische und katholische Kirche und weitere Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger gedachten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft an der Stehle am Ständehaus.



Foto: Heinicke  
Evelin Mühle, Leiterin des Städtischen Friedhofes und Historiker Dr. Ernst Kretzschmar führten Interessierte am Vortag des Volkstrauertages zu den Kriegsgräbern auf dem Städtischen Friedhof.



## Vereine und Schulen freuen sich auf Kunstrasen

Am 3. Dezember wird der Sportplatz „Eiswiese“ auf der Walter-Rathenau-Straße gegen 17 Uhr seiner Nutzung zugeführt. Besonders die Vereine und Schulen freuen sich darauf, den Sportplatz mit seinem neu angelegten Kunstrasen einzuweihen und ihre sportlichen Wettkämpfe auf dieser Fläche auszutragen.

Die Kinder- und Jugendabteilung Hockey des Postsportverein Görlitz wird sich nach dem offiziellen Teil den Gästen mit einem Trainingsspiel an diesem Tag vorstellen.

Seit einem Jahr spielt man in Görlitz neben Hallenhockey in der Sommersaison auch das ursprüngliche Hockey auf dem Rasen - mit der kommenden Saison nun auch endlich auf dem lang ersehnten Kunstrasenplatz. Der Postsportverein, Abteilung Hockey, hofft, dass mit dem Spiel im Freien und unter den neuen ausgezeichneten

Bedingungen auch das Interesse anderer Kinder geweckt wird, denn zusätzliche Spieler sind immer willkommen.

Hockey ist eine olympische Sportart, welche ihre Anfänge ca. 3000 v. Ch. hat. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatte diese Sportart über die englische Verbreitung den Weg nach Deutschland gefunden. Führende Nationen sind Deutschland als Olympiasieger, Holland, Australien sowie Spanien. Es ist die älteste Sportart, welche auch für Frauen zugänglich ist. Hockey ist ein Spiel, was Athletik, Taktik aber auch individuelles Können fördert.

Die Abteilung Hockey im Postsportverein besteht seit Januar 1979. Zurzeit sind ca. 50 Mitglieder im Verein organisiert, davon 24 Kinder und Jugendliche.

Ebenso wird erstmalig an diesem Tag gegen 17:30 Uhr auf dem Kunstrasen ein

Fußball-Freundschaftsspiel der Stadtauswahl Görlitz gegen „NYSA“ Zgorzelec stattfinden, welches mit 2 x 30 Minuten angesetzt ist. Schon seit dem Jahr 2000 steht der Niederschlesische Fußballverein Gelb-Weiß Görlitz 09 e. V. (NFV) mit dem Fußballverein „NYSA“ aus Zgorzelec in Verbindung. Aktivitäten der Zusammenarbeit waren Fußball-Hallenturniere im Nachwuchsbereich und im Februar 2008 ein Freundschaftsspiel im Männerbereich. Die Einladung zu diesem Wettkampf überbrachten im Namen des Fußballverbandes die polnischen Spieler Arkadiusz Nowak und Bogumil Jablonski. Letzterer wird bei diesem Spiel auf seine ehemaligen Sportfreunde treffen. „NYSA“ spielt zurzeit in der 6. polnischen Liga, das entspricht in etwa der Bezirksliga in Deutschland.

## Bänke von Verein und Privatpersonen gespendet

Der Postsportverein Görlitz e. V., Abteilung Wandern, spendete eine Bank, welche am Berzdorfer See aufgestellt wurde. Diese Bank wurde am 18. Oktober am unmittelbaren Ufer des Nordhanges mit einer Urkunde eingeweiht.

Am gleichen Tag wurde auch die Bank des Ehepaares Anita und Klaus Peter Scheffter, die auch Mitglieder der Wanderabteilung des Postsportvereines sind, eingeweiht.



## DRK ehrt langjährige Blutspender

Am 19. November wurden im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung langjährige Blutspender des Deutschen Roten Kreuzes für die 50., 75., 100. und 125. Blutspende geehrt. Den Dank und die Anerkennung für die uneigennützig und zu tiefst menschliche Leistung brachten Martina Weber, Sozialdezernentin des Landkreises Görlitz und Joachim Paulick, Oberbürgermeister der Stadt Görlitz, in ihren Ansprachen zum Ausdruck.

Der Pflegedirektor des Malteser Krankenhauses St. Carolus Peter Thurnberger, selbst Blutspender, ging in seinen Worten an die zu Ehrenden auf die besondere Bedeutung des gespendeten Blutes für die tägliche Arbeit des medizinischen Personals in den Krankenhäusern der Region ein. Insbesondere die Versorgung der Krankenhäuser im Landkreis ist die Aufgabe des DRK-Blutspendedienstes Ost und so werden die Spenden der Region für die Region zur Verfügung gestellt.

Der DRK Kreisverband Görlitz Stadt und Land e.V. dankt allen Blutspendern für ihre jahrelange Bereitschaft zur Hilfe im Zeichen der Menschlichkeit.

## „Kleine weihnachtliche Stunde“ in der Stadtbibliothek

Zur nächsten „GalerieZeit“ lädt die Stadtbibliothek Görlitz ganz herzlich zu einer „kleinen weihnachtlichen Stunde“ am Dienstag, 15.12.2009, um 15:00 Uhr, in die Galerie des Anbaus ein. Wer Lust auf Adventskaffee mit Pfefferkuchen und heiteren Geschichten rund um Weihnachten hat - ist dort genau richtig! Unter dem Titel „Früher war mehr Lametta“ werden Mitglieder des Vereins „Freunde der Stadtbibliothek Görlitz e.V.“ für vorweihnachtliche Stimmung sorgen. Unkostenbeitrag 2,00 Euro





**Endlich ies Dezember doo, an Adventszeit,  
doo freen sich olle Kinder siehr,  
Nu ies doch´s Christkindla nimme weit,  
neugierig plinzelt ma dorch die Tür.  
A Lichterbeemla sitt ma blinka,  
an Packsla drunter, ees, zwee, drei.  
Mookließla tun schun wieder winka,  
o Christkindla, nu kumm ock rei!**



## Schlesischer Christkindelmarkt

### Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag	14.00 - 20.00 Uhr
Freitag	14.00 - 21.00 Uhr
Samstag	11.00 - 21.00 Uhr
Sonntag	11.00 - 20.00 Uhr

### BastelBauWagen des esta e.V.

Schlesische Kinderweihnacht zum Erzählen, Basteln und Backen

### Dreifaltigkeitskirche, Obermarkt

Krippenausstellung aus den Werkstätten für Behinderte

### Schlesisches Museum, Brüderstraße 8

Freier Eintritt zu den Ausstellungen „Putzappel und Lichtzepter - Weihnachtliches aus Schlesien“ und „Rollenwechsel, Künstlerinnen in Schlesien um 1880 bis 1945“.

### Spielzeugmuseum Rothenburger Straße 7

Die Ausstellung „Roter Mantel, Rauschbart - der Weihnachtsmann aus dem Erzgebirge“ ist Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr sowie Samstag und Sonntag 14 bis 17 Uhr geöffnet.

### Marktbäckerei am Brunnen

Täglich um 15 und 17 Uhr werden die original schlesischen Mohnknießel zubereitet.

### Altstadtfestpin 2010

Machen Sie uns einen Vorschlag, welches Haus aus der Görlitzer Altstadt den Görlitzer Altstadtfestpin 2010 schmücken darf und schreiben Sie uns, warum gerade dieses Haus wichtig für unsere Stadt war oder ist. Senden Sie uns Ihre Meinung an [kulturservice@theater-goerlitz.de](mailto:kulturservice@theater-goerlitz.de), oder kommen Sie an unseren Stand am Flüsterbogen.

### Freitag, 04.12.

#### Bühne

14:00 Uhr	Markteröffnung mit der Görlitzer Ständchengruppe
16:30 Uhr	Der Posaunenchor der Frauenkirche spielt Choräle und Spielstücke
17:00 Uhr	Herzliches Willkommen mit dem Schlesischen Christkindel, unserem Oberbürgermeister und der Kurrende Spatzenchor aus Görlitz
17:30 Uhr	Adventslieder mit dem Spatzenchor Görlitz
18:30 Uhr	Konzert des Jugendblasorchesters Görlitz der Musikschule „J.A. Hiller“

### Programmhinweis:

15:00 Uhr Eröffnung der Krippenausstellung in der Dreifaltigkeitskirche am Obermarkt

### Samstag, 05.12.

#### Bühne

11:00 Uhr	Markteröffnung mit der Görlitzer Ständchengruppe
15:30 Uhr	Freude im Advent, Geschichten und Lieder vom Verein Schlesischer Tip-pelmarkt
16:00 Uhr	Das Schlesische Christkindel kommt zu den Kindern
16:30 Uhr	„Zelandia“ Handglockenspiel der Ev.-Reformierten Gemeinde Zelowie/PL
17:15 Uhr	Konzert des Jugendblasorchesters Görlitz „J.A. Hiller“
18:00 Uhr	„Zelandia“ Handglockenspiel der Ev.-Reformierten Gemeinde Zelowie/PL
19:00 Uhr	Advents- und Weihnachtslieder mit dem Posaunenchor Ebersbach
20:00 Uhr	„Zelandia“ Handglockenspiel der Ev.-Reformierten Gemeinde Zelowie/PL

### Programmhinweise:

ganztags	Möglichkeit zum Selbstverzieren Böhmischer Pfefferkuchen im Haus am Untermarkt 4
14:30 Uhr	Männerchor der Bäcker und Fleischer im Schlesischen Museum, Brüderstraße 8
15:00 Uhr	„Alles sieht so festlich aus...“ Weihnachtliche Traditionen in Schlesien früher und heute. Einladung zum unterhaltsamen Kaffeetrinken im Schlesisches Museum in der Brüderstraße 8
17:00 Uhr	Märchenerzähler im „Wurzelkeller“ am Untermarkt 5

### Sonntag, 06.12.

#### Bühne

11:00 Uhr	Markteröffnung mit dem Posaunenchor Rauschwalde
15:00 Uhr	Konzert des Jugendblasorchesters Görlitz der Musikschule „J.A. Hiller“
16:00 Uhr	Das Schlesische Christkindel kommt zu den Kindern
16:30 Uhr	Freude im Advent, Geschichten und Lieder vom Verein Schlesischer Tip-pelmarkt

17:00 Uhr	Ein Adventsprogramm mit den Nieskyer Heidespatzen
18:00 Uhr	„Per Zeitmaschine nach Betlehem“ Krippenspiel Stiftung Diakonie-Sozialwerk Lausitz, Janusz-Korczak-Heim
19:00 Uhr	Reini & Co spielen Musik der 70er und 80er Jahre

### Programmhinweise:

ganztags	Möglichkeit zum Selbstverzieren Böhmischer Pfefferkuchen im Haus am Untermarkt 4
12:00 Uhr	orgel. punkt 12 in der Peterskirche
15:00 Uhr	Akkordeongruppe Heider im Haus am Untermarkt 4
17:00 Uhr	Märchenerzähler im „Wurzelkeller“ am Untermarkt 5
17:00 Uhr	Der Zauberer von Oss im Theater!Görlitz

### Montag, 07.12.

#### Bühne

16:00 Uhr	Das Schlesische Christkindel kommt zu den Kindern.
19:00 Uhr	Adventslieder mit dem Posaunenchor der Lutherkirche

Programmhinweise:

17:00 Uhr	Märchenerzähler im „Wurzelkeller“ am Untermarkt 5
17:00 Uhr	Der Zauberer von Oss im Theater!Görlitz

### Dienstag, 08.12.

#### Bühne

15:00 Uhr	Kindergarten Nr. 1 und Nr. 2 aus Zgorzelec „Zaczarowany Domek“
15:30 Uhr	Kindergarten „Lutherkirche“ Ev. Innenstadtgemeinde
16:00 Uhr	Das Schlesische Christkindel kommt zu den Kindern. Dazu spielt und singt Susann Großmann, die ehemalige Sängerin der Dresdener Jazzband „Cafe Jazz“, als „Susi im Alleingang“ bekannte Weihnachtslieder.
18:00 Uhr	Adventliche Bläsermusik mit dem Bläserkreis Frauenkirche

Programmhinweise:

17:00 Uhr	Märchenerzähler im „Wurzelkeller“ am Untermarkt 5
17:00 Uhr	Der Zauberer von Oss im Theater!Görlitz

### Mittwoch, 09.12.

#### Bühne

15:00 Uhr	Kindergarten Nr. 2 aus Zgorzelec „Kastankowe Przedskole“
15:30 Uhr	Kindergarten „Zum heiligen Schutzengel“





16:00 Uhr Das Schlesische Christkindel kommt zu den Kindern musikalisch begleitet von Susann Großmann.  
 17:15 Uhr Der Görlitzer Lehrerchor singt weihnachtliche Lieder

**Programmhinweise:**

16:00 Uhr *Von Leinwandhändlern, Tuchmachern und Rittergutsbesitzern. Über die Wirtschaft der Oberlausitz im Barockzeitalter berichtet Ines Anders, im Schlesischen Museum in der Brüderstraße 8.*  
 17:00 Uhr *Märchenerzähler im „Wurzelkeller“ am Untermarkt 5*  
 19:30 Uhr *Zwei im Duett im Theater!Görlitz*

**Donnerstag, 10.12.**

**Bühne**

15:00 Uhr Böhmisches Blasmusikanten spielen schöne Erinnerungen  
 15:30 Uhr Kindergarten „Zwergenhaus“  
 16:00 Uhr Das Schlesische Christkindel kommt zu den Kindern. Dazu spielt und singt Susann Großmann.  
 16:15 Uhr Kinder der Grundschule 1 aus Zgorzelec  
 16:30 Uhr Böhmisches Blasmusikanten spielen schöne Erinnerungen  
 17:30 Uhr Böhmisches Blasmusikanten spielen schöne Erinnerungen  
 18:00 Uhr Einstimmend auf den Abend rund um die Königin der Wintergetränke spielen wir bekannte Rühmann Lieder von historischen Schallplatten.  
 18:30 Uhr Ausschank der Feuerzangenbowle aus dem großen Kessel über offenem Feuer, „Aber jeder nur einen wenzigen Schlock“  
 18:45 Uhr Lesung aus Heinrich Spoerl's Buch „Die Feuerzangenbowle: Eine Lausbücherei in die Kleinstadt“ aus dem Jahr 1933, das später zur Vorlage der bekannten Rühmann Verfilmung wurde.  
 19:00 Uhr Im nostalgischen Ambiente können Sie den Originalfilm „Die Feuerzangenbowle“ mit dem großartigen Heinz Rühmann sehen.

**Programmhinweise:**

17:00 Uhr *Märchenezähler im „Wurzelkeller“ am Untermarkt 5*  
 18:00 Uhr *Dr. R. Kabus liest aus seinen Erinnerungen über „Eine Kindheit und Jugend zwischen Stalin und Honeker“ im Schlesisches Museum zu Görlitz in der Brüderstraße 8*  
 19:30 Uhr *Weihnachtsoratorium (I, IV, VI) in der Kreuzkirche*

**Freitag, 11.12.**

**Bühne**

16:00 Uhr Das Schlesische Christkindel kommt zu den Kindern. Dazu Gesang und Gitarrenspiel von Susann Großmann.  
 17:00 Uhr Tonelli & Band spielen Ostrockklassiker wie „Jugendliebe“, „Der Blaue Planet“, und „Über Sieben Brücken“ akustisch. Dadurch

bekommen diese Titel einen ganz neuen Charme

17:30 Uhr „Hat Weihnachten noch einen Sinn“ fragt das Adventsspiel der Katholischen Jugend  
 18:30 Uhr Ostrockklassiker Akustisch mit Tonelli & Band  
 19:00 Uhr Spielstücke und Choräle mit dem Posaunenchor Frauenkirche  
 20:00 Uhr Ostrockklassiker Akustisch mit Tonelli & Band

**Programmhinweis:**

17:00 Uhr *Märchenerzähler im „Wurzelkeller“ am Untermarkt 5*

**Sonnabend, 12.12.**

**Bühne**

11:00 Uhr Markteröffnung mit der Görlitzer Ständchengruppe  
 14:30 Uhr Christoph Gottwald Swing Trio spielt geistliche und weltliche Weihnachtslieder im Swingstil.  
 15:00 Uhr Schlesisches Grillduell mit Gästen, die unter Anleitung der 1. Deutschen Grill- und Barbecue Schule Erfurt ein Wintergericht vom Grill zaubern Mit vielen nützlichen Tipps rund ums Grillen.  
 15:30 Uhr Freude im Advent, Geschichten und Lieder vom Verein Schlesischer Tippelmarkt  
 16:00 Uhr Das Schlesische Christkindel kommt zu den Kindern. Dazu spielt und singt Susann Großmann.  
 16:30 Uhr Christoph Gottwald Swing Trio spielt geistliche und weltliche Weihnachtslieder im Swingstil.  
 18:00 Uhr Blaues Einhorn mit einem europäischen Weihnachtsprogramm. Weltmusik, Chansons, Klezmer  
 20:00 Uhr Christoph Gottwald Swing Trio spielt geistliche und weltliche Weihnachtslieder im Swingstil.

**Programmhinweise:**

15:00 Uhr *„Alles sieht so festlich aus...“ Weihnachtliche Traditionen in Schlesien früher und heute. Einladung zum unterhaltsamen Kaffeetrinken im Schlesischen Museum in der Brüderstraße 8*

15:00 Uhr *Schlesischer Advent im „Schlesisches Tor“ in der Lutherstraße 13 mit dem Eichendorff-Chor aus Ratibor.*

15:00 Uhr *Könige aus dem Morgenland - Programm mit Gerhard Schöne im Theater!Görlitz*

16:00 Uhr *Advents- und Weihnachtskantaten vom Hochschulchor Zittau/Görlitz in der Krypta der Peterskirche*

17:00 Uhr *Märchenerzähler im „Wurzelkeller“ am Untermarkt 5*

**Sonntag, 13.12.**

**Bühne**

11:00 Uhr Markteröffnung mit der Görlitzer Ständchengruppe  
 14:30 Uhr Severacek, wundervolle junge Chorstimmen aus Liberec  
 15:00 Uhr Schlesisches Grillduell mit Gästen die unter Anleitung der 1. Deutschen Grill- und Barbecue Schule Erfurt  
 15:30 Uhr Freude im Advent, Geschichten und Lieder vom Verein Schlesischer Tippelmarkt  
 16:00 Uhr Das Schlesische Christkindel kommt zu den Kindern. Dazu spielt und singt Susann Großmann  
 16:30 Uhr Severacek, wundervolle junge Chorstimmen aus Liberec  
 17:00 Uhr Posaunenchor der Stadtmission spielt geistliche Bläsermusik  
 18:00 Uhr Severacek, wundervolle junge Chorstimmen aus Liberec  
 19:00 Uhr Posaunenchor Rothenburg gestaltet ein bläserisches Marktfinale

**Programmhinweise:**

12:00 Uhr *orgel . punkt 12 in der Peterskirche*  
 15:30 & *Die Weihnachtsgeschichte von Carl Orff in der Krypta der Peterskirche*  
 17:00 Uhr *Schlesische Weihnacht mit Liedern aus Deutschland und Polen von M. und T. Maruck im Pfarrhaus in der Struvestraße 19*  
 17:00 Uhr *Märchenerzähler im „Wurzelkeller“ am Untermarkt 5*

*Änderungen vorbehalten  
 Mit Unterstützung der Kulturverwaltung Görlitz.*



Fotos: Kulturservice Gesellschaft Görlitz mbH



## Konzert im Kaufhaus.

**Wie bitte, wo? Im Kaufhaus. Äh, etwa im HERTIE sagt Tschüss Kaufhaus? Genau.**

Auch Joseph Haydns 104 Sinfonien begannen mit dem Schreiben der Ersten. Deshalb hat der **MEETINGPOINT MUSIC MESSIAEN** 29 sehr junge und junge Komponisten aus Europa nach Görlitz und Zgorzelec eingeladen. Kurz vor den geballten Feiertagen werden sie sich Kompositionen gucken. Eine Mazedonierin aus anderer Rezeptur, als das Komponistenküken avancierte Tonsetzer aus Canada. Am 10. und den kritischen Ohren der Konkurrenten in der 10 Uhr nachts, und am 12. Dezember im Dom 11. endet der AnnenKapellenKlangWettstreit noch rechtzeitig ins Kleine Schwarze und die



gegenseitig in die Karten, oder genauer: die Skopje mixt die Töne sicherlich nach ganz aus Berlin oder der schon zum Professor 11. Dezember werden sie ihre KlangCocktails Annenkapelle kredenzen von 10 Uhr früh bis Kulture unseres polnischen Stadtzwilling. Am allerdings schon eher, damit die MusikMacher gebügelt Hosen schlüpfen können, um

**am Freitag, dem 11. Dezember um 19:30 Uhr im Kaufhaus Hertie**

Joseph **Haydns Sinfonie 85 LA REINE (DIE KÖNIGIN)**, Helena **Tulves STREAM** und Andreas **Kerstings** neuestes Werk **É nijal tout**

gespielt von der **SINFONIETTA DRESDEN** unter **Ekkehard Klemm**

zu hören. Unter den beiden Kronleuchtern im JugendstilKaufhaus (das zur Zeit Bodo Thiemann mit Flair und Heizöl wohl temperiert) werden keine Verkaufstheken und Kassen stehen, sondern Stühle. Karten zu 7 EURO und 3 EURO (Schüler) gibt's an allen bekannten Vorverkaufsstellen und beim **MEETINGPOINT MUSIC MESSIAEN** am Demi 40. Kommen Sie und erleben Sie (gemeinsam mit 29 Konkurrenten Joseph Haydns) Musik in dem architektonischen Kleinod von Görlitz. Das Straußhaus gehört zur Kultur der Europastadt und öffnet sich an diesem Abend all seinen Fans (und denen der Musik). Der MEETINGPOINT machts möglich.

[www.messiaen.themusicpoint.net](http://www.messiaen.themusicpoint.net)

## WOHNUNGEN

SOOO GÜNSTIG,  
DASS MAN SIE MIETEN MUSS!

KM nur  
3,50 €/m<sup>2</sup>

**Kunnerwitzer Straße 15**  
2-Raumwohnung, rd. 74 m<sup>2</sup>, 3. OG,  
Balkon,  
KM 259 € + NK 148 € = WM **nur 407 €**  
attraktive Südstadtlage, beidseitiger  
Blick ins Grüne, bezaubernd für Paare  
und junge Familien.

KM nur  
3 €/m<sup>2</sup>

**Hohe Straße 9**  
3-Raumwohnung, rd 85 m<sup>2</sup>, 4. OG,  
KM 255 € + NK 170 € = WM **nur 425 €**  
unweit der City gelegen, gepflegter  
Innenhof mit PKW-Stellplatz, ideal für  
junge Familien.

Vermietungshotline ☎ 46 11 11  
[www.wbg-goerlitz.de](http://www.wbg-goerlitz.de)

preiswert,  
gut und sicher  
wohnen

WBG  
Wohnungsbaugesell-  
schaft Görlitz mbH  
Konsulstraße 65  
02826 Görlitz



[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de)



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE  
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN  
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN  
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

## Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater

**Falko Drechsel**

berät Sie gern.

Telefon / Telefax: 0 35 81/30 24 76

Funk: 01 70/2 95 69 22

e-mail:

[falko.drechsel@wittich-herzberg.de](mailto:falko.drechsel@wittich-herzberg.de)



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)





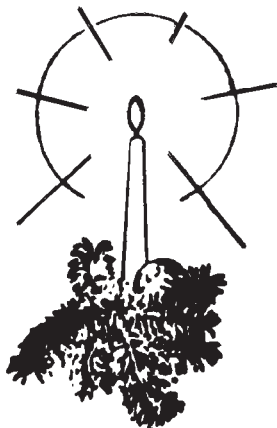
## Weihnachtsstube für Alleinstehende

Die Caritas-Regionalstelle Görlitz öffnet eine **Weihnachtsstube für Alleinstehende von 17 bis 21 Uhr im Clemens-Neumann-Haus** (auf dem Gelände der Jakobuskirche).

Anmeldung bitte bis **17.12.2009** an die Caritas-Regionalstelle, Wilhelmsplatz 2, 02826 Görlitz, Telefon 03581/420020

## Weihnachtskonzert des Görlitzer Kirchenorchesters am 3. Advent

Das Görlitzer Kirchenorchester führt am Sonntag, **13. Dezember 2009 um 17:00 Uhr** in der **Christuskirche Görlitz-Rauschwalde** sein diesjähriges **Weihnachtskonzert** auf. Es erklingen Werke von **• J. S. Bach**; Kantate „Jauchzet Gott in allen Landen“ BWV 51, **O. F. Händel**, Concerto grosso, op. 6, Nr. 2, F-Dur; **Siegfried Köhler**, Kleine Festmusik, op. 18; und **Gregorio Linek**, Weihnachtssinfonie. Die Konzertbesucher sind im Konzert auch zum Mitsingen von Weihnachtsliedern eingeladen. Die künstlerische Leitung hat Peter Kubath aus Herrnhut. Mit dem 30. Weihnachtskonzert setzt das Görlitzer Kirchenorchester seine Tradition fort, in der Görlitzer Christuskirche einen großen Freundeskreis mit Musik aus verschiedenen Musikepochen zu erfreuen. Anzumerken ist, dass das Görlitzer Kirchenorchester gegenwärtig mit massiven Besetzungsproblemen in den 1. Violinen und Violoncelli zu kämpfen hat. Interessenten an der dringenden Verstärkung des Laienorchesters, die über eine entsprechende Instrumentalausbildung verfügen, melden sich bitte bei Jochen Richter, Siedlung 33, 02827 Görlitz-Schlauroth, Tel. 03581/738605, E-Mail [gkgoerlitz@gmx.net](mailto:gkgoerlitz@gmx.net)



## Europa News

### Vokabelkasten Beim Zahnarzt

Deutsch	Polnisch
der Zahnarzt	dentysta, stomatolog (däntiŃta, Ńtomatolok)
die Zahnarztpraxis	Gabinet dentystyczny (gabinät däntiŃtitschni)
die Öffnungszeiten	Godziny otwarcia (godtschini ofartschia)
Ich habe Zahnschmerzen. Mein Zahn tut weh.	Mam ból zęba (mam bul sämba) Boli mnie ząb. (boli mniä somp)
der Zahn	Ząb (somp)
Machen Sie bitte den Mund auf!	Proszę otworzyć usta (proschä ofotschitsch uŃta)
Spülen Sie bitte den Mund aus!	Proszę wypłukać usta.(proschä wiplukatsch uŃta)
Setzen Sie sich bitte hin! Wir müssen....:	Proszę usiąść (proschä uschionschtsch) Musimy....:(muschimi)
- bohren	-borować (borowatsch)
- eine Füllung wechseln	- wymienić plombę (wimjänitsch plombä)
- eine Füllung machen Möchten Sie Betäubung? mit Betäubung?	-złożyć plombę (sauoschtsch plombä) Czy chce pan/pani znieczulenie? (tschi chzä pan/pani sniätschuläniä) Ze znieczuleniem? (sä sniätschuleniäm?)
Ja/Nein	Tak/nie (tak/niä)
Sie bekommen eine Spritze.	Dostanie pan/pani zastrzyk (dobtaniä pan/pani sätschik)
Hat es wehgetan? Ich habe Angst. Ganz ruhig! Ich möchte mir eine Brücke machen lassen. Ich möchte eine Zahnspange	Bolało? (bolauo) Boję się (bojä schiä) Spokojnie (Ńpokojniä) Chciałbym wstawić mostek. (chtschiaubim flätawitsch moŃtäk) Chciałbym aparat na zęby.(chtschiaubim aparat na sämbi) Chciałbym wybielić zęby.(chtschiaubim wibjälitsch sämbi)
Ich möchte meine Zähne bleichen lassen. Mein Zahn ist rausgefallen. die Milchzähne. Geben Sie mir bitte die Rechnung für meine Krankenkasse!	Ząb mi wypadł.(somb mi wipadul) Zęby mleczne. (sämbi mlätschnä) Proszę o rachunek dla mojej kasy chorych (proschä o rachunäk dla mojäj kaŃi chorich)
die Zahnbürste	Szczoteczka do zębów. (schtschotetschka do sämbuf) Pasta do zębów. (paŃta do sämbuf)
die Zahnpasta	ą nasal, wie französisches on cz wie tsch in Tschüß h, ch wie ch in Dach ę nasal, wie un in frz. Verdun ł wie w im englischen word r gerolltes Zungen-r s wie ss in Bus ś, si wie in Schwester sz etwas härter als si z wie in Muscum ż, zi wie in Journal dz wie ds in Rundsaał, am Wortende stimmlos wie ts dż wie dsch weicher als dz, am Wortende wie tsch ż, rz wie in Gendarm dź wie in Dschungel Betonung VORLETZTE Silbe AUSNAHME: Fremdwörter (Ameryka, uniwersytet)



Euro-Schulen Görlitz/Zittau







# Termine

*Die Stadt Görlitz und der Seniorenbeirat gratulieren den folgenden Altersjubilaren herzlich zum Geburtstag*

<b>01.12.</b>	Herr Specht, Fritz	92. Geburtstag	<b>08.12.</b>	Frau Beyer, Martha	98. Geburtstag	<b>13.12.</b>	Frau Hain, Ida	90. Geburtstag
	Frau Rumpfelder, Hildegard	85. Geburtstag		Herr Flöter, Erwin	97. Geburtstag		Frau Herrmann, Erna	90. Geburtstag
	Frau Schneider, Waltraud	80. Geburtstag		Frau Hanspach, Erika	85. Geburtstag		Frau Kubasch, Elly	90. Geburtstag
	Herr Eschenhorn, Dieter	75. Geburtstag		Frau Tschanter, Brigitte	85. Geburtstag		Frau Model, Elisabeth	90. Geburtstag
	Herr Steinbach, Günter	75. Geburtstag		Frau Krause, Marianne	80. Geburtstag		Frau Buchelt, Erika	80. Geburtstag
<b>02.12.</b>				Herr Heinke, Christian	75. Geburtstag		Frau Hannert, Helga	75. Geburtstag
	Frau Halfter, Brigitte	80. Geburtstag		Frau Kanotowsky, Christa	75. Geburtstag		Herr Schnabel, Heinz	75. Geburtstag
	Herr Lätsch, Ernst	80. Geburtstag		Frau Müller, Edith	75. Geburtstag	<b>14.12.</b>		
	Frau Kieckbusch, Rosamunde	70. Geburtstag		Frau Schmolke, Ursula	75. Geburtstag		Herr Schmidt, Martin	97. Geburtstag
<b>03.12.</b>				Frau Koch, Gisela	70. Geburtstag		Frau Kurz, Käthe	91. Geburtstag
	Frau Queißner, Ruth	85. Geburtstag		Herr Langer, Dieter	70. Geburtstag		Frau Hartmann, Herta	90. Geburtstag
	Herr Koch, Manfred	80. Geburtstag		Herr Obst, Hans-Jochen	70. Geburtstag		Frau Christian, Marianne	80. Geburtstag
	Frau Liebsch, Inge	80. Geburtstag		Herr Richter, Günter	70. Geburtstag		Herr Wentzel, Rudolf	80. Geburtstag
	Frau Hartwig, Jutta	75. Geburtstag		Herr Rogel, Manfred	70. Geburtstag		Frau Jentsch, Annemarie	75. Geburtstag
	Herr Mirke, Heinz	75. Geburtstag	<b>09.12.</b>		75. Geburtstag		Herr Kahle, Edgar	75. Geburtstag
	Herr Schier, Wolfgang	75. Geburtstag		Herr Anders, Herbert	75. Geburtstag		Frau Kemper, Christa	75. Geburtstag
	Frau Krüger, Renate	70. Geburtstag		Herr Weirauch, Karl-Heinz	75. Geburtstag		Herr Voigt, Lothar	75. Geburtstag
<b>04.12.</b>				Frau Fischer, Rosemarie	70. Geburtstag		Herr Fest, Bernhard	70. Geburtstag
	Frau Hesse, Irmgard	85. Geburtstag		Frau Küjau, Gudrun	70. Geburtstag		Herr Thiem, Hubert	70. Geburtstag
	Frau Mühl, Erika	85. Geburtstag	<b>10.12.</b>				Frau Zumkehr, Brigitte	70. Geburtstag
	Frau Pohl, Sophie	75. Geburtstag		Herr Haetzelt, Günter	85. Geburtstag			
	Herr Vollprich, Manfred	75. Geburtstag		Frau Siegert, Anneliese	75. Geburtstag		<b>15.12.</b>	
	Herr Dr. Wessig, Heinrich	75. Geburtstag		Herr Söbbe, Heinrich	75. Geburtstag		Herr Knoblauch, Herbert	95. Geburtstag
<b>05.12.</b>				Frau Weyrauch, Hannelore	75. Geburtstag		Frau Posselt, Anneliese	90. Geburtstag
	Frau Hielscher, Maria	100. Geburtstag		Frau Fourier, Renate	70. Geburtstag		Frau Knöspel, Elsbeth	85. Geburtstag
	Frau Pfeffer, Erna	90. Geburtstag		<b>11.12.</b>			Herr Lindner, Manfred	75. Geburtstag
	Frau Schneider, Marianne	90. Geburtstag		Frau Gebauer, Hildegard	97. Geburtstag		Herr Persicke, Hans-Joachim	75. Geburtstag
	Frau Trapp, Silvia	85. Geburtstag		Frau Stupka, Gerda	85. Geburtstag		Frau Brosch, Renate	70. Geburtstag
	Herr Hrycyna, Aleksander	70. Geburtstag		Frau Beer, Renate	85. Geburtstag		Frau Göldner, Helga	70. Geburtstag
<b>06.12.</b>				Frau Müller, Edith	75. Geburtstag		Frau Schröter, Erika	70. Geburtstag
	Frau Hauke, Christa	85. Geburtstag		Frau Hoffmann, Margarete	70. Geburtstag		Herr Vogel, Jürgen	70. Geburtstag
	Frau Hielscher, Hildegard	85. Geburtstag		Herr Schilling, Dietmar	70. Geburtstag			
	Frau Wendler, Katharina	85. Geburtstag		Herr Schubert, Hermann	70. Geburtstag			
	Herr Holz, Dieter	75. Geburtstag	<b>12.12.</b>					
	Frau Liesk, Waltraud	75. Geburtstag		Frau Basita, Luzia	85. Geburtstag			
	Herr Pohl, Klaus	70. Geburtstag		Frau Heinze, Marta	80. Geburtstag			
<b>07.12.</b>				Frau Mertin, Hildegard	80. Geburtstag			
	Frau Garner-Zagrabski, Luzia	80. Geburtstag		Herr Braumann, Randolph	75. Geburtstag			
	Frau Rothe, Martha	75. Geburtstag		Frau Rüdiger, Ilse	75. Geburtstag			
	Frau Will, Kazimiera	75. Geburtstag		Frau Völkel, Irene	75. Geburtstag			
	Frau Kählne, Sigrid	70. Geburtstag		Herr Kriegel, Karl-Heinz	70. Geburtstag			

Bitte beachten Sie, dass in dieser Liste nur Altersjubilare veröffentlicht werden, die mit ihrem privaten Wohnsitz in Görlitz gemeldet sind. Dies gilt gemäß § 33 Absatz 4 des Sächsischen Meldgesetzes nicht für Personen, die für eine Adresse gemeldet sind, auf der sich ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung befindet.

**BRANCHE**[direkt] Jetzt als eBook  
online lesen  
[www.wittich-herzberg.de](http://www.wittich-herzberg.de)

2684.20.49.09

Hörtest kostenlos!

# Hörgeräte

Meisterbetrieb Jens Steudler  
Fachgeschäft und Werkstatt

Otto-Buchwitz-Platz 1, 02826 Görlitz Tel.: 03581/ 41 20 00  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 9 - 13 Uhr, 14 - 18 Uhr · Sa 9 - 12 Uhr

**Was muss ich tun, wenn ich nicht mehr gut höre?**  
Machen Sie einen kostenlosen Hörtest beim Hörgeräte-Akustiker. Anschließend besuchen Sie einen Hals-Nasen-Ohren-Arzt, der Ihnen – falls erforderlich – HörSysteme verordnet. Mit der Verordnung gehen Sie zur Anpassung von HörSystemen erneut zu Ihrem Hörgeräte-Akustiker.

**Schindler**  
Hausliche Krankenpflege und Seniorenbetreuung

BS Hauskrankenpflege GmbH  
Jakobstraße 6 · Görlitz

- Häusliche Krankenpflege
- Essen auf Rädern · Haushaltshilfe
- Soziale Betreuung

**(03581) 304922**

2684.20.49.09

**ORTHOPÄDIE - SCHUHTECHNIK e.G.**

Meisterbetrieb · Lieferant aller Krankenkassen  
Jakobstraße 12 · 02826 Görlitz · ☎ (03581) 406356 · Fax 407383

- Orthopädische Maßschuhe
- Einlagen
- Schuhreparaturen aller Art
- Hausbesuche
- Zurichtungen
- Handel mit Fußbettshuhen
- Computer-Fußdruckmessung für Diabetiker

**50 Jahre**

**Sie erreichen uns in Görlitz: Mo - Do 9-18 Uhr, Fr 9 - 16 Uhr**



Glückwünsche zum  
100. Geburtstag



Die Redaktion des Amtsblattes sowie die Söhne Klaus, Dieter und Rainer Berthelmann mit Familien gratulieren dem Jubilar Helmut Berthelmann zu seinem 100. Geburtstag am 15. Dezember 2009 und wünschen ihm alles erdenklich Gute sowie beste Gesundheit.

### Nächster Vortrag des SeniorenKollegs der Hochschule in Görlitz

Am Mittwoch, dem 9. Dezember 2009, findet der nächste Vortrag im Rahmen des SeniorenKollegs der Hochschule Zittau/Görlitz statt. Zum Thema „Kinder - Eltern - Großeltern - Rechte und Pflichten im Verhältnis zueinander“ spricht Herr Prof. Ass.jur. Thomas Eissing, Fakultät Sozialwesen. Die Veranstaltung beginnt um 16 Uhr in Görlitz, Furtstraße 2, Herrmann Heitkamp-Haus, Großer Hörsaal.

### Blutspendetermine

Mittwoch, 02.12.2009,  
16:00 - 19:00 Uhr,  
SCHULHORT KINDERHAUS  
Finsterstorstr. 10

Dienstag, 15.12.2009,  
11:00 - 15:00 Uhr,  
SIEMENS-TURBINENWERK  
Betriebsfeuerwehr, Bau 22,  
Lutherstraße 51

### Apotheken-Notdienste

**Notarzt, Rettungsdienst und Feuerwehr sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der kassenärztliche Notfalldienst (dringender Hausbesuch) und der Krankentransport sind telefonisch über die Leitstelle unter der Nummer 406776 oder 406777 erreichbar. Für die Anmeldung eines Krankentransportes (kein Notfall) wählen Sie bitte die bundeseinheitliche Rufnummer 19222.**

Tag	Datum	Diensthabende Apotheke	Telefon
Dienstag	01.12.2009	Marktkauf-Apotheke, Nieskyer Straße 100	7658-0
Mittwoch	02.12.2009	Rosen-Apotheke, Lausitzer Straße 20	312755
Donnerstag	03.12.2009	Hirsch-Apotheke, Postplatz 13	406496
Freitag	04.12.2009	Bären-Apotheke, An der Frauenkirche 2	3851-0
Samstag	05.12.2009	Humboldt-Apotheke, Demianiplatz 56 (Busbahnhof)	382210
Sonntag	06.12.2009	Kronen-Apotheke, Biesnitzer Straße 77a	407226
Montag	07.12.2009	Linden-Apotheke, Reichenbacher Straße 106	736087
Dienstag	08.12.2009	Neue Apotheke, James-von-Moltke-Straße 6	421140
Mittwoch	09.12.2009	Mohren-Apotheke, Lutherplatz 12 und Adler-Apotheke Reichenbach, Markt 15	407440 035828/72354
Donnerstag	10.12.2009	Pluspunkt-Apotheke, Berliner Straße 60	878363
Freitag	11.12.2009	Paracelsus-Apotheke, Bismarckstraße 2	406752
Samstag	12.12.2009	Fortuna-Apotheke, Reichenbacher Straße 19	4220-0
Sonntag	13.12.2009	Sonnen-Apotheke, Gersdorfstraße 17 und Stadt-Apotheke Ostritz, von-Schmitt-Straße 7	314050 035823/86568
Montag	14.12.2009	Südstadt-Apotheke, Sechsstädteplatz 3	406268
Dienstag	15.12.2009	Demiani-Apotheke im City Center Frauentor	412080

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst vom 01. bis 15. Dezember

(außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Tierarztpraxen - Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung)

#### 01. bis 04. Dezember

Dr. H. Thomas, Görlitz, Promenadenstraße 45  
Telefon 405229 oder 0160 / 6366818, privat 408669  
**und**

DVM F. Ender, Reichenbach, Löbauer Straße 21  
Telefon 0171 2465433, privat 035876 / 45510

#### 04. bis 11. Dezember

Dr. I. Papadopoulos, Görlitz, Rauschwalder Straße 34  
Telefon 316223 oder 0171 / 3252916, privat 316223

#### 11. Dezember bis 15. Dezember

TA M. Barth, Görlitz, Seidenberger Straße 36  
Telefon 851011 oder 0172 / 3518288, privat 03588 / 222274

### Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort

Der nächste Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ des **Arbeiter-Samariter-Bundes** findet am Samstag, dem **05. Dezember 2009**, 8:00 Uhr im Untergeschoss des ASB-Seniorenzentrums Rauschwalde, Grenzweg 8 statt. Der Eingang befindet sich auf dem Fußweg zwischen Eibenweg und Grenzweg. Für Rückfragen und Anmeldungen steht Henri Burkhardt unter 03581 735102 gern zur Verfügung, E-Mail: geschaeftsstelle@asb-gr.de

Das **Deutsche Rote Kreuz** führt diesen Kurs für Führerscheinbewerber der Klassen A und B (PKW) **jeden Samstag** jeweils

von 8:00 bis 14:30 Uhr in den DRK-Ausbildungsräumen Ostring 59 durch.

Weitere Informationen und Anmeldungen: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452, E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de.

Die **Görlitzer Malteser** führen den nächsten Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ am Samstag, dem **05. Dezember 2009**, von 8:00 bis 15:00 Uhr auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch.

Ansprechperson: Karin Meschter-Dunger, Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021.

### Erste-Hilfe-Grundkurs

Das **Deutsche Rote Kreuz** führt den nächsten Erste-Hilfe-Grundkurs am **08./09. Dezember 2009** jeweils von 8:00 bis 14:30 Uhr durch. Ausbildungsort: DRK, Ostring 59. Vorherige Anmeldung wird erbeten: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452, E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de.

### Erste-Hilfe-Training

Das **Deutsche Rote Kreuz** führt das nächste Erste-Hilfe-Training am **11. Dezember 2009** von 8:00 bis 14:30 Uhr durch. Ausbildungsort DRK Görlitz, Ostring 59. Vorherige Anmeldung wird erbeten: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452, E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de.

## SERVICE RUND UM DIE IMMOBILIE

- Miet- und Eigentumsverwaltung
- Vermittlung von Wohnungen/Gewerberäumen  
Immobilien aller Art
- Koordinierung von Baumaßnahmen

Mitglied  
im

### IMMOBILIENBÜRO Andreas Lauer GmbH

Tel. (03581) 30 70 47 / Fax 30 70 48 Demianiplatz 55 (Am Kaisertrutz)  
E-mail: IMMOLauerGR@gmx.de 02826 Görlitz



[www.immobilien-in-goerlitz.de](http://www.immobilien-in-goerlitz.de)

2684.20.49.09

www. *Schatulleria* .de  
Modeschmuck & Accessoires



**Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG**  
Görlitz · Niesky · Weißwasser

Ein gesegnetes  
Weihnachtsfest und  
alles Gute für das Jahr 2010  
wünschen Ihnen Vorstand und Mitarbeiter  
der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG.

Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt

**NEO-DELPHI.COM**

Der Geruch der Angst

Der neue Thriller von Lucas Bahl  
Leseprobe: [www.neo-delphi.com](http://www.neo-delphi.com)

432 Seiten, broschiert,  
ISBN 978-3-9810906-0-4

€ 14,80

Zu beziehen über  
Ihren Buchhändler.



Klein- und Familienanzeigen  
JETZT auch ONLINE  
gestalten und schalten!



<http://azweb.wittich.de>



## BUCH-TIPP

### Unglaublich real - Schicksale in der DDR



Reise durch (k)ein Land  
Roman  
Uwe Bernd

Verlag Linus Wittich

Was sie in einer Bierlaune ausheckten, sollte ihr Leben verändern. – Drei Freunde beschließen im Juli 1984 durch die DDR zu trampeln. Ohne Ziel, Zeitlimit und Zeit, lediglich mit der Maßgabe „Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel“, lässt sich das Trio auf das größte Abenteuer seines Lebens ein. Als die drei jungen Männer in Mecklenburg in das erste Auto steigen, schwebt ihnen noch eine schier endlose Überraschungsparty mit amourösen Begegnungen vor. Doch schon bald sehen sie sich ebenso gefährlichen und tragischen Ereignissen gegenüber.

In Schwedt helfen sie zwei jungen Mädchen aus der Patsche, springen am Helenesee dem Tod schicksalhaft von der Schippe, versumpfen in Forst zwischen Alkohol, Pornofilmen und Rockmusik, erleben in Dresden die Demütigung eines Homosexuellen, geraten mit der Volkspolizei aneinander und werden zu Gelegenheitsdieben, kreuzen im erzebergischen Geyer den Weg von Republikflüchtlern und werden in Gera Zeuge eines Familiendramas, bei dem sie einen tödlichen Ausgang mehr durch Zufall verhindern. Egal, wo sie ankommen – überall treffen sie auf Menschen, die mit ihrem jeweiligen Leben ein Abbild des real existierenden Sozialismus sind. Und der erweist sich als widersprüchlicher, als die drei Trampel es je für möglich gehalten hätten. Ihre Erlebnisse mit Punks, Blues-Kunden, Ex-Soldaten, BRD-Touristen, Anarchisten, Christen, Parteibonzen oder Arbeitern, die ständige Konfrontation mit den unterschiedlichsten Ideen und Ideologien lässt die drei Freunde über Themen wie Freiheit, Religion, Freundschaft auf ganz neue Art und Weise nachdenken. Am Ende der Tour sind sie stärker zusammengewachsen denn je. Sie haben Neues über sich und über das Land erfahren, in dem sie leben. Und doch bleiben Fragen über Fragen, die sie weitertreiben werden – auf der Suche nach dem Sinn des Lebens.

„Reise durch (k)ein Land“ liest sich wie das Drehbuch zu einem Roadmovie. Ständig wechseln die Schauplätze, unentwegt kommen neue Personen ins Geschehen. Es bedurfte keiner Schilderung von Stasi-Greuel, Grenz-Regime-Horror oder Dissidenten-Drangsalierung, um das wohl detaillierteste Bild des DDR-Kosmos seit dem Mauerfall zu zeichnen. – Nichts ist so durchgeknallt wie das echte Leben.

ISBN-978-3-00-028678-0

**14,80 Euro**

inkl. gesetzl. MwSt, zzgl. Versandkosten

### Bestellung unter:

Online unter: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Post: Verlag + Druck Linus Wittich KG  
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow  
Stichwort: **Reise durch (k)ein Land**

Telefonisch unter: 039931/579-0





## Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine.

Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot.

Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

### Achtung!

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

### Wöchentliche Reinigung in den Reinigungsklassen 1 und 5

#### Montag

Berliner Straße, Marienplatz, Steinstraße, Postplatz, Struvestraße

#### Mittwoch

Berliner Straße, Marienplatz, Salomonstraße (verkehrsberuhigter Bereich), Schulstraße (Fußgängerbereich), An der Frauenkirche

#### Donnerstag

Untermarkt, Bei der Peterskirche, Brüderstraße (einschl. Fläche um Brunnen Obermarkt)

#### Freitag

Berliner Straße, Marienplatz, Peterstraße, Neißstraße, Bahnhofsvorplatz (Fußgängerbereich), Annengasse

#### Dienstag, 01.12.09

Kunnerwitzer Straße (rechts von Sattigstraße), Pomologische Gartenstraße (rechts von Biesnitzer Straße), Augustastraße (rechts von Wilhelmsplatz), Gartenstraße (rechts von Konsulstraße), Emmerichstraße links, Langenstraße, Fischmarkt, Fischmarktstraße, Jakob-Böhme-Straße, Bergstraße mit Parkplatz

#### Mittwoch, 02.12.09

Johanna-Dreyer-Straße, Hans-Beimler-Straße, Clara-Zetkin-Straße (links von Kopernikusstraße), Johannes-Wüsten-Straße (rechts von Uferstraße), Mühlweg

#### Donnerstag, 03.12.09

Clara-Zetkin-Straße (rechts von Kopernikusstraße), Uferstraße (rechts von Neißstraße), Cottbuser Straße (Inselbereich), Christoph-Lüders-Straße (Inselbereich)

#### Freitag, 04.12.09

Hilde-Coppi-Straße, Arthur-Ullrich-Straße, Wielandstraße (rechts von Carl-von-Ossietzky-Straße), Fischerstraße (rechts von Pomologischer Gartenstraße), Heinrich-Heine-Straße

#### Montag, 07.12.09

Wielandstraße (links von Carl-von-Ossietzky-Straße), Fischerstraße (links von Pomologischer Gartenstraße), Johannes-Wüsten-Straße (links von Uferstraße)

#### Dienstag, 08.12.09

Ostring, Weberstraße, Scultetusstraße, Uferstraße (links von Neißstraße), Kränzelstraße, Krischelstraße

#### Mittwoch, 09.12.09

Schulstraße (rechts von Jakobstraße)

# Bitte einsteigen! ... in die erste regelspurige Museumseisenbahn im Land Brandenburg

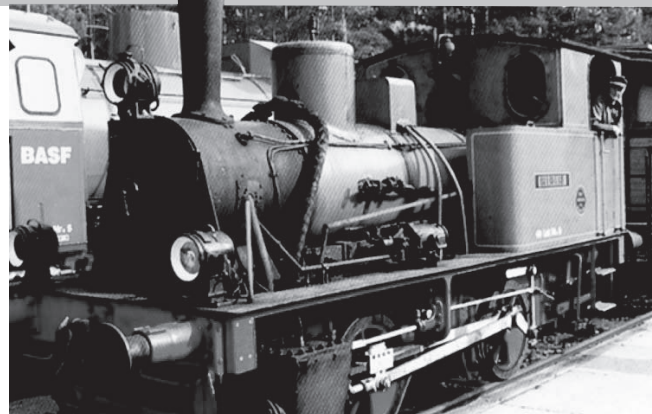


### Mitstreiter gesucht

Sind Sie fasziniert von Eisenbahn und Technik? Sie suchen eine interessante und abwechslungsreiche Freizeitbeschäftigung? Sie wollen sich zum Rangierleiter, Kleinloksbediener, Dampflokheizer, Dampflokführer oder Führer von Nebenfahrzeugen bei der Niederlausitzer Museumseisenbahn qualifizieren? Sie interessieren sich für Fahrzeugwartung, Gleisbau, organisieren oder recherchieren gern?

Dann sind wir genau die richtige Adresse für Sie, wir haben für jeden etwas zu bieten.

Dieser netten Aufforderung des Schaffners sollte jeder nachkommen, der sich bei einer Fahrt auf unserem 17 Kilometer langen Schienenband durch Wald und Flur in die „gute alte Zeit“ versetzen lassen möchte. Einige Jahre mühevoll Arbeit hat es gekostet, unseren Verein mit seinen aufwendig restaurierten Schienenfahrzeugen zu einem Highlight der Region zu machen. Nach unserer Gründung im Jahre 1995 haben wir zwei Jahre später die Eisenbahnstrecke Finsterwalde-Crinitz von der Deutschen Bahn erworben. Dem Instandsetzen der Gleisanlagen folgte ein für alle unvergesslicher Augenblick: Die erste Zugfahrt mit einem provisorisch hergerichteten Waggon. Als wir dann 1999 unseren ersten Personenwagen 4. Klasse (Baujahr 1894) nach Originalplänen der Königlich-Preussischen Eisenbahn-Verwaltung (K.P.E.V.) aufbauten, sollte das erst der Anfang sein. Unser Fahrzeugpark wurde nun mehr und mehr vergrößert und auch das erste Bahnhofsfest in Kleinbahnen ließ nicht lange auf sich warten. Viele weitere Höhepunkte folgten im Jahr 2000: Draisinenfahrten und die Zuführung der nach EBO zugelassenen Diesellok V18-22. Bereits ein Jahr später konnten wir sechs DB Bauzugwagen, darunter einen ehemaligen Bahnhofswagen, welcher zum Salonwagen hergerichtet wurde, unser Eigentum nennen und mit Unterstützung vieler fleißiger Helfer wurde auch der zweite preußische Personenwagen 3./4. Klasse (Baujahr 1896) fertiggestellt. Im Jahr 2002 erhielten wir die Zulassung als Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen für die Strecke Finsterwalde-Crinitz. Damit war der Weg frei für den genehmigten Personenverkehr, der seine Feuerprobe während des Töpfermarktes in Crinitz mit einem eigens dafür restaurierten Fahrradwagen (Baujahr 1882) bravourös bestand. Heute zählen wir Jahr für Jahr mehr Fahrgäste auf unserer Strecke, die in Finsterwalde mit den Haltepunkten Bahnübergang Frankenaer Weg und Ponnisdorfer Weg beginnt, über Möllendorf, Breitenau, Kleinbahnen, Gahro führt und in Crinitz endet. Genießen Sie eine Fahrt durch Wiesen und Wälder und lassen Sie sich von dem Charme alter Technik gefangen nehmen. Niederlausitzer Museumseisenbahn ist ein unvergessliches Erlebnis.



### Unsere Angebote

- Ausflüge wahlweise
  - mit dem historischen Preußenzug
  - mit dem Salonwagen
- Besuch einer Schautöpferei in Crinitz
- Führungen im Betriebsbahnhof Kleinbahnen
- Führerstandsmitfahrten
- Sonderfahrten
- Nikolausfahrten

Von April bis Oktober finden öffentliche Fahrten statt. Den Fahrplan entnehmen Sie bitte dem Internet, der Presse oder fragen Sie uns einfach.



**NLME** Niederlausitzer  
Museumseisenbahn e.V.

Holsteiner Straße 37, 03238 Finsterwalde  
Telefon/Fax 0 35 31/6 32 45  
www.niederlausitzer-museumseisenbahn.de







**RE/MAX**  
Die Immobilienmakler!

**haben • suchen • finden**

Sie haben eine Immobilie, oder suchen eine?  
Wir finden die passende Verbindung!  
[www.wohnen-in-goerlitz.de](http://www.wohnen-in-goerlitz.de)

BRÜCKE-Immobilien e.K., Demianiplatz 55 / Bahnhofstraße 74 in 02826 Görlitz  
Tel. 03581 / 31 80 20 Fax. 03581 / 30 70 48

2684.20.49.09

Unser festliches Angebot!

**Döner mit Hähnchen- oder Kalbfleisch**

**nur 2,50 €**



Angebot gilt ab 01.12. - 23.12.2009!

**Anatolya**

Döner Kebap- Haus · Reichenbacher Str. 118 · 02827 Görlitz

2684.20.49.09



**Vorteile**  
nicht nur für Prothesenträger

**medi**

- sicheres und kräftesparendes Gehen
- extrem rutschsicher
- stoßdämpfend und gelenkschonend
- einfaches und bequemes An- und Ausziehen

**Scheinflug**  
Gesundheitsdienste

Ärztehaus Rauschwalde Telefon: 03581 / 73 13 45  
[www.scheinflug-gesundheitsdienste.de](http://www.scheinflug-gesundheitsdienste.de)

**BAUGESCHÄFT PETER VOIGT**



Hohe Straße 9 • OT Holtendorf  
02829 Markersdorf (an der B6)

- Schlüsselfertiges Bauen von Ein- und Mehrfamilienhäusern
- Bau von Gewerbeobjekten
- Sanierung von Wohn- und Gewerbeobjekten
- Auf Wunsch komplette Bauleistung von der Planung bis zur Übergabe

*über 19 Jahre  
Qualität und  
Kompetenz im  
Bauhandwerk*



seit 1990

☎ (0 35 81) 74 24-0 • Fax 74 24-13 • Internet: [www.voigt-bau.de](http://www.voigt-bau.de) • E-Mail: [info@voigt-bau.de](mailto:info@voigt-bau.de)

2684.20.49.09

-Anzeige-

**AUTO GLAS GÖRLITZ GMBH**




**WIR ZIEHEN UM**

Ab Dezember finden Sie uns im ehemaligen Autohaus direkt an der Reichenbacher Straße.

02827 Görlitz Reichenbacher Str. 3 Tel.: 03581 - 73 92 12	02763 Zittau Oststr. 5 Tel.: 03583 - 51 66 30	02708 Löbau Görlitzer Str. 19 Tel.: 03585 - 46 86 0
---	---	---

[www.autoglas-goerlitz.de](http://www.autoglas-goerlitz.de) • Mail: [info@autoglas-goerlitz.de](mailto:info@autoglas-goerlitz.de)

1995 gründete sich die Firma AUTOGLAS GÖRLITZ GMBH und hat seit nunmehr 14 Jahren ihren Firmensitz auf der Reichenbacher Straße 3 in Görlitz.

Ab dem 1. Dezember finden Sie die Firma AUTOGLAS GÖRLITZ GMBH in der Ausstellungshalle des ehemaligen Autohauses auf der Reichenbacher Straße 3.

Um die Verkaufsfläche, den Empfangs- und Werkstattbereich vergrößern und den Kundenservice somit verbessern zu können, war dieser Standortwechsel unter derselben Adresse nun möglich und notwendig. Natürlich wird sich dieser Umzug ebenfalls positiv auf Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter auswirken, was eine Grundlage für ein gutes Arbeitsklima sein dürfte. Die Zahl der Beschäftigten ist stetig gewachsen auf inzwischen 9 feste Mitarbeiter.

**Firmenprofil:**

- Neuverglasungen
- Steinschlagreparatur
- Folientönung am Fahrzeug und an Gebäuden
- Spezialverglasungen z. B. an Eisenbahnwaggons, Straßenbahnen, Landmaschinen, Booten u. v. a.

**Zusammenarbeit mit Versicherungen:**

Direktabwicklung der Glasschäden als Partner vieler Versicherungen

Alle verwendeten Materialien werden in Erstausrüsterqualität durch unsere Lieferanten bereitgestellt. Die Firma AUTOGLAS hat das größte Lager an Fahrzeugscheiben in der Region. Aus der großen Verfügbarkeit z. B. an Windschutzscheiben, resultiert auch eine kurze Verweildauer Ihres Fahrzeugs in der Werkstatt. Bei Einhaltung der geforderten Trocknungszeiten der Hersteller ergibt sich eine Standzeit der Fahrzeuge von lediglich ca. 4 Stunden. Steinschlagreparaturen dauern in der Regel ca. 1 Stunde und sind bei vorhandener Teilkasko kostenlos.

**Wir freuen uns, Sie ab dem 1. Dezember in unseren neuen Geschäftsräumen begrüßen zu dürfen!**

Quelle: AUTO GLAS Görlitz GmbH